

† Schweizerisches Bundesblatt.

XVII. Jahrgang. II.

Nr. 19.

2. Mai 1865.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden
Druck und Expedition der Stämpfischen Buchdruckeri (G. Hünerwabel) in Bern.

B e r i c h t

des

Schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahr 1864.

Geschäftskreis des Departements des Innern.

(Fortsetzung.)

Bauwesen.

A. Straßen und Brücken.

I. Brünigstraße.

Veranlaßt durch unsere letztjährige Berichterstattung über den Zustand der neuen Brünigstraße hat die h. Bundesversammlung unterm 16. Juli 1864 beschlossen:

„Der Bundesrath wird eingeladen, den Kanton Unterwalden „anzuhalten, die Brünigstraße in gehörigen Zustand herzustellen.“

In Vollziehung dieses Beschlusses schien uns vor Allem nothwendig, den Zustand der Straße auf Ob- und Nidwaldnergebiet nochmals untersuchen zu lassen. Unser Departement des Innern beauftragte mit dieser Expertise den Herrn Ingenieur St u d e r, welcher schon früher,

während des Baues der Straße, mehrmals mit dergleichen Experten beauftragt worden war, und dessen letzter Bericht (aus welchem einige Stellen in unserm letztjährigen Geschäftsbericht aufgenommen worden sind) wohl zunächst die Veranlassung zu dem citirten Postulate gegeben hat.

Aus dem Berichte, welchen Herr Studer uns unterm 14. August v. J. über die von ihm vorgenommene Expertenuntersuchung erstattet hat, ergab sich im Wesentlichen, daß der Zustand der Straße, so weit er das Gebiet von Obwalden anbetrißt, damals wirklich noch sehr viel zu wünschen übrig ließ, und daß, wenn die erst vor ein paar Jahren mit Hülfe eines erheblichen Bundesbeitrages erstellte Straße nicht in verhältnißmäßig wenigen Jahren in Verfall gerathen soll, bei der Regierung von Obwalden nachdrücklich auf gründliche Verbesserung der schadhaften Stellen und namentlich auf die Organisation eines gehörigen Aufsichtsdienstes und Straßenunterhaltes gedrungen werden müsse.

Den Zustand der Straße auf dem Gebiete des Kantons Unterwalden nid dem Wald bezeichnete der Experte als vollständig befriedigend; dagegen erklärte er für nothwendig, daß auf beiden Sektionen — nämlich auf der Seestraße und der Hergiswylstraße — die Straßenpolizei strenger gehandhabt werde.

Wir theilten hierauf unterm 16. August den beiden Kantonsregierungen das Ergebnis der stattgehabten Expertise mit und luden dieselben ein, unverzüglich die nöthigen Anordnungen zur Beseitigung der gerügten Uebelstände zu treffen.

Mit Schreiben vom 17. September meldete sodann die Regierung von Obwalden, daß sie, nachdem sie die von Herrn Studer gemachte Mühe begründet gefunden, dem Bauamt sofort die nöthigen Weisungen für strenge Handhabung der Straßenpolizei ertheilt habe.

Mit Schreiben vom 28. September ertheilte die Regierung von Obwalden, in Beantwortung unsers oben angeführten Mahnschreibens, verschiedene Aufschlüsse über die einzelnen Punkte des Gutachtens von Herrn Studer, indem sie gleichzeitig versprach, hinsichtlich derjenigen Mängel, welche nicht bereits schon verbessert worden, ebenfalls die erforderlichen Anordnungen zur Abhilfe treffen zu wollen.

Seit diesem Zeitpunkte sind uns über den Zustand der Brünigstraße keine Klagen mehr zugekommen.

Wir werden indessen nicht ermangeln, uns gelegentlich durch eine neue Expertise zu vergewissern, ob die verlangten Verbesserungen auch wirklich überall ausgeführt worden sind und ob nunmehr für den Unterhalt der Straße und die strengere Handhabung der Straßenpolizei gehörig gesorgt sei.

II. Bündnerisches Straßennetz.

Neue Planvorlagen sind im Laufe des Jahres 1864 genehmigt worden für die Strecken:

Bergün-Ponte (Albulastraße.) Samaden-Celerina. (Anschluß an die Berninastraße.)

Ende August wurden auf den Wunsch der Regierung von Graubünden diejenigen Strecken, welche in diesem Baujahre erstellt worden, nämlich auf der Albulastraße, der Unterengadinerstraße, der Bernina- und der Puschlavstraße, durch unsern Experten, Herrn Genie-Stabshauptmann Guénod, untersucht und collaudirt.

Wir entheben über fragliche Straßenbauten dem Expertenberichte des Herrn Guénod in Kürze folgende Daten:

1. Albulastraße.

Die Albulastraße erstreckt sich auf einer Länge von 23,5 Kilometern, von Bergün nach Ponte im Oberengadin über den 2313 Meter hohen Albulapaf.

Der Bau ist in zwei Loose eingetheilt, welche sich, das eine von Bergün, das andere von Ponte aus bis auf die Pafhöhe ausdehnen. Das erste Loos ist 14,13 Kilometer, das andere 9,35 Kilometer lang. Die Arbeiten begannen zu beiden Seiten Anfangs Juni 1864.

Zur Zeit der Inspektion war im Ganzen eine Länge von 5 Kilometern noch nicht in Angriff genommen; auf der übrigen Länge war der Straßenkörper streckenweise zum Theil schon ganz erstellt, so daß der Werth der ausgeführten Arbeit auf die Hälfte der Gesamtbaukosten geschätzt werden kann. Der Herr Experte glaubt mit Bestimmtheit annehmen zu können, daß die ganze Straße bis August 1865 vollendet sein werde.

Ueber die Beschaffenheit der Arbeiten spricht sich der Expertenbericht in allen Theilen vollkommen befriedigend aus.

2. Unterengadinerstraße.

Die Unterengadinerstraße erstreckt sich von Ardez nach Martinsbruck, und hat eine Gesamtlänge von 27,5 Kilometern oder $5\frac{3}{4}$ Schweizerstunden.

Schon seit zwei Jahren vollendet ist die Strecke von 10 Kilometern Länge von Ardez nach Schuls.

Die noch auszuführende 17,4 Kilometer lange Strecke Schuls-Martinsbruck zerfällt in zwei Abtheilungen, wovon die eine von Schuls nach Platta mala, 10,4 Kilometer lang, Ende Mai 1864 in Angriff genommen wurde.

Die Arbeiten der andern Abtheilung Platta mala-Martinsbruck wurden im Herbst 1864 ausgeschriben, und es sollen beide Bau loose Ende 1865 dem Verkehr übergeben werden können.

Auf dem im Berichtjahre in Angriff genommenen Bau loose Schulz-Platta mala ist mit Ausnahme einiger unbedeutender Lücken, welche jedenfalls seit der stattgehabten Expertise ausgefüllt wurden, der Straßenkörper auf der ganzen Länge hergestellt worden.

Auch über diese Straße spricht sich der Experte, sowohl was die Anlage, als die Bauausführung anbetrifft, ganz günstig aus.

3. Berninastraße.

Die neu erbaute Berninastraße hat zwischen dem Lago nero (Anschlußpunkt an die schon früher von Buschlaw aus erstellte Fahrstraße) und dem Dorfe Cellerina eine Gesamtlänge von 16,9 Kilometern.

Bei der Ausführung wurde dieselbe in zwei Bau loose eingetheilt.

Das obere Loos, Lago nero—Pontresina, 12,7 Kilometer lang, wurde schon im Oktober 1863 dem Verkehr übergeben.

Das untere, 4200 Meter lange Loos Pontresina-Cellerina wurde im Sommer 1863 angefangen und zum Drittel ausgeführt. Im Laufe des Sommers 1864 wurde diese Strecke ganz vollendet, so daß nunmehr die ganze Berninastraße dem Verkehre offen steht.

4. Buschlawerstraße.

Als notwendige Ergänzung der Berninastraße wurde im Jahr 1864 auch die Anschließstrecke an die Weltlinerstraße, Poschiavo Campo Cologno (italienische Grenze), in Angriff genommen. Dieselbe hat eine Länge von 14,2 Kilometern und zerfällt ebenfalls in zwei Bau loose: Poschiavo-Meschino (Ausmündung des Sees) 7,4 Kilometer lang, und Meschino-Campo Cologno, 6,8 Kilometer.

Die Arbeiten an der 1. Sektion wurden erst im Herbst 1864 ausgeschrieben, während die zweite bereits im Frühling gleichen Jahres in Angriff genommen worden war. Zur Zeit der Expertise (30/31. August) war der Bau der letztern Strecke so weit vorgerückt, daß dieselbe jedenfalls Ende September ganz vollendet sein konnte. Auch diese Arbeiten sind nach dem Ausspruche des Experten durchaus solid und plangemäß ausgeführt.

Entsprechend dem Antrage des Experten wurde der Regierung des Kantons Graubünden als Beitragzahlung an die im Jahre 1864 ausgeführten Straßenbauten die Summe von Fr. 172,800 verabsolgt. Diese Summe vertheilt sich auf die oben angeführten Strecken wie folgt:

a.	für die Albulastrasse	per Abschlag	Fr. 60,000
b.	" " Unterengadinerstraße	" "	" 52,700
c.	" " Berninastraße pro Saldo	" "	" 24,220
d.	" " Buschlawerstraße	per Abschlag	" 35,880

Fr. 172,800

An den durch Bundesbeschluß vom 26. Heumonath 1861 für die Erstellung des bündnerischen Straßennetzes decretirten Bundesbeitrag von Fr. 1,000,000

sind bis jetzt bezahlt worden:

im Jahr 1862	.	.	.	Fr. 95,000
" " 1863	.	.	.	" 39,000
" " 1864	.	.	.	" 172,800
				" 306,800

bleiben somit bis zur Vollendung des Ganzen (Ende 1873) noch zu bezahlen Fr. 693,200

Straßenanschluß bei Martinsbruck.

Mit Schreiben vom 11/16. August stellte die Regierung des Kantons Graubünden unter Hinweisung auf die baldige Vollendung der Unterengadinerstraße bis Martinsbruck das Ansuchen, der Bundesrath möchte sich bei der österreichischen Regierung dafür verwenden, daß die letztere zu einer Verständigung Hand biete über die Frage, ob man die Grenzbrücke bei Martinsbruck in ihrem jetzigen Zustande beibehalten könne und wolle oder nicht, und in letzterm Falle, wie der Neubau sowohl bezüglich der Konstruktion als des Zusammenwirkens schweizerischer und österreichischerseits stattfinden solle.

Die Regierung schlug vor, es möchte zum Zweck dieser Unterhandlungen eine Zusammenkunft beidseitiger Abgeordneter an Ort und Stelle veranstaltet werden, bei welchem Anlasse dann gleichzeitig die weitere Frage betreffend die Erstellung einer der Anlage der Unterengadinerstraße entsprechenden Fortsetzung bis Nauders zur Sprache gebracht werden könnte.

Dem Gesuche der Regierung von Graubünden entsprechend, ertheilten wir unserm Geschäftsträger in Wien unterm 29. August den Auftrag, dem kaiserlichen Ministerium von der Anregung Graubündens Mittheilung zu machen und damit, sofern auf dieselbe eingetreten werde, das Gesuch um Einleitung der weiteren Anordnungen für die Abhaltung der vorgeschlagenen Zusammenkunft zu verbinden.

Unterm 19. Oktober theilte uns Herr Steiger die Antwort mit, welche er vom k. k. Ministerium des Aeußern auf die in Vollziehung obigen Auftrages an dasselbe erlassene Note erhalten hatte. Dieselbe lautet ihrem wesentlichen Inhalte nach dahin: daß österreichischerseits die Beibehaltung des gegenwärtigen Standpunktes der besagten Brücke aus technischen, ökonomischen und militärischen Gründen geboten erscheine, weshalb selbe auch bei Bestimmung des Tracé der neuen Straße, welche von Martinsbruck bis zum Fort bei Nauders im Tyrol erbaut werden soll, als fixer Ausgangspunkt angenommen worden sei.

Unter diesen Umständen und da die betreffenden österreichischen Behörden (welche über diese Angelegenheit einvernommen wurden) die Noth-

wendigkeit einer Rekonstruirung fraglicher Brücke nicht hervorgehoben haben, erscheine die vorgeschlagene Lokalbesichtigung vor der Hand nicht nothwendig, und es müßte der schweizerischen Regierung für den Fall, daß sie auf ihrem Vorschlage beharren sollte, die nähere Begründung einer solchen Nothwendigkeit anheim gestellt werden.

Mit Schreiben vom 1. November setzte die Regierung von Graubünden, welcher die obige Antwort des österreichischen Ministerium des Auswärtigen mitgetheilt worden, uns in Kenntniß, daß sie sich vorbehalte, bezüglich der Brücke in Martinsbruck ein Expertengutachten nachfolgen zu lassen, um dadurch das österreichische Ministerium zu einer Besprechung dieser Angelegenheit an Ort und Stelle zu veranlassen.

Im Weiteren machte die Regierung darauf aufmerksam, daß aus der mitgetheilten Antwort des österreichischen Ministeriums nicht ersichtlich sei, bis zu welchem Zeitpunkte die Straße bei Finstermünz fertig sein werde, und mit Rücksicht auf diesen Umstand stellte sie das Ansuchen, der österreichischen Regierung mitzutheilen, daß die Unterengadinerstraße bis Martinsbruck im Juli 1865 vollendet sein werde, daß daher eine beschleunigte Anhandnahme der jenseitig projektirten Straße als dringend erscheine, indem die gleichzeitige Erstellung und Eröffnung der österreichischen Anschlußstrecke den beidseitigen Verkehrsbedürfnissen entspreche.

Auch diese Anregung wurde sofort dem schweizerischen Geschäftsträger mitgetheilt, mit dem Auftrage, dahin zu wirken, daß fragliche Straße österreichischerseits mit möglichster Beförderung in Arbeit genommen werde.

Unterm 5. Dezember erhielten wir sodann durch Herrn Steiger die hierauf bezügliche Vernehmlassung des österreichischen Ministeriums des Auswärtigen, welcher wir wörtlich Folgendes entheben:

„Das Terrain der projektirten Straßen ist zum größten Theile steiles, oft überhängendes und unzugängliches, aus mehr oder minder festem Kalksteinschiefer bestehendes Felsengebirge, das die Herstellung von Halbgallerien und Tunnels nothwendig macht. Wenn demnach schon der Bau an und für sich große Schwierigkeiten bietet, so werden diese noch durch den Umstand gesteigert, daß die Vorarbeiten, Messungen, Nivelirungen u. dgl. in Folge der ungünstigen Terrainbildung nur annäherungsweise ausgeführt werden konnten, so daß man sich darauf gefaßt halten muß, selbst während des Baues noch auf unvorhergesehene Hindernisse zu stoßen. So sehr daher die kaiserliche Regierung geneigt ist, im Interesse des Verkehrs den fraglichen Straßenbau möglichst zu beschleunigen, kann sie sich doch zu ihrem lebhaften Bedauern nicht verhehlen, daß sich vorläufig der Zeitpunkt der Vollendung dieses schwierigen Werkes mit einiger Bestimmtheit nicht angeben läßt. Indessen wird sie nicht ermangeln, dem Wunsche der schweizerischen Bundesregierung wegen thunlichster Beförderung der bezüglichen Arbeiten so viel, es die Umstände erlauben, Rechnung zu tragen.“

Infolge dieser Antwort, welche ebenfalls der Regierung von Graubünden mitgetheilt worden war, stellte letztere das dringende Ansuchen, der Bundesrath möchte sich nochmals bei der kaiserlichen Regierung mit allem Nachdruck dahin verwenden, daß die dortsseitige Anschlußstrecke wenn nicht bis Juli 1865 vollendet, so doch bis nächstjährigen Herbst fahrbar gemacht werde.

Mit Bezug auf den Inhalt der oben citirten Antwort des österreichischen Ministeriums spricht sich die Regierung bei diesem Anlasse folgendermaßen aus:

„Nachdem das k. k. Handelsministerium schon mit Note vom 7. Oktober 1855 mitgetheilt hatte, daß die nothwendigen Arbeiten gleich nach Beendigung der ebenfalls schon angeordneten Lokalerhebungen begonnen werden und nachdem noch in einer Note des k. k. Ministeriums vom 2. Februar 1863 die Inangriffnahme des fraglichen Straßenbaues nur von der Erstellung der Strecke Schulz-Martinsbruck abhängig gemacht worden war, mußte uns die neueste Eröffnung überraschen und bei uns die ernste Besorgniß erwecken, daß die Anbahnung des Baues von Seite der k. k. Regierung sich noch längere Zeit hinausziehen dürfte.“

Im Widerspruch mit der letzterwähnten Antwort des österreichischen Ministeriums erhielten wir durch eine vom 20. Dezember 1864 datirte Depesche des Grafen Mensdorff an den österreichischen Gesandten in der Schweiz über den Stand dieser Angelegenheit folgende Mittheilung:

„Den Bau der Straße von Finstermünz nach Martinsbruck und den Anschluß derselben an die Unterengadinerstraße betreffend, war das k. k. Ministerium des Außern in der Lage, dem schweizerischen Geschäftsträger Herrn Steiger unterm 3. laufenden Monats mitzutheilen, daß nur besondere technische Schwierigkeiten die Ursache des verhältnißmäßig langsamen Fortganges der Arbeit sind. Es liegen jedoch schon umfassende Vorarbeiten vor; es ist das Tracé bis zu dem Anschließpunkt Martinsbruck festgestellt, und wird die Ausführung des schwierigen und kostspieligen Baues mit aller Energie betrieben.“

Noch frappantere Widersprüche, welche die von der Regierung von Graubünden ausgesprochenen Besorgnisse als nicht unbegründet erscheinen lassen, sind seither in den weiteren Verhandlungen über diese Angelegenheit zu Tage getreten; da diese letzteren Verhandlungen jedoch nicht mehr in die Geschäftsführung von 1864 fallen, so wollen wir uns vor der Hand hierüber nicht weiter verbreiten, behalten uns aber vor, in unserm nächsten Geschäftsbericht darauf zurückzukommen.

Anschluß bei Taufers.

Auch für die rechtzeitige Erstellung eines Anschlusses an die Münsterthalstraße zwischen Taufers und Mals haben wir uns auf Ansuchen Graubündens bei der österreichischen Regierung verwendet. Es sind uns

jedoch über diesen Gegenstand bis jetzt noch keinerlei Mittheilungen zu gekommen.

Oberaufsicht über die Poststraßen.

Infolge einer von Seite der Kreispostdirektion Luzern an das Postdepartement gelangten Beschwerde über mangelhaften Zustand der Gotthardstraße in der Schöllenen und am sogenannten Tanzenbein luden wir die Regierung von Uri unterm 22. Juli v. J. ein, die nöthigen Anordnungen für gehörigen Schutz der Straße an den bezeichneten, besonders gefährlichen Stellen treffen zu wollen.

Da sich aber aus der Vernehmlassung, welche Uri uns auf diese Reklamation einreichte, ergab, daß die dortigen Behörden hinsichtlich des Unterhaltes fraglicher Straße allen billigen Anforderungen Genüge geleistet hatten, was dann auch der Vorstand unserz Postdepartements nach einer Reise über den Gotthard selbst bestätigte, so wurde der Sache keine weitere Folge gegeben, und wir beschränkten uns darauf, bloß empfehlungsweise den Wunsch auszusprechen, daß an einigen der gefährlicheren Stellen Schutzmauern angebracht werden möchten.

Eine zweite Reklamation der Kreispostdirektion Luzern betraf die Poststraße zwischen Bekenried und Buochs, resp. Stanz, deren Anlage und Unterhalt, wie es scheint, wirklich sehr mangelhaft ist. Da indessen diese Angelegenheit zur Zeit noch nicht erledigt ist, so beschränken wir uns auf die Vormerkung derselben und behalten uns vor, darüber später weitern Bericht zu erstatten.

B. Gewässerkorrekturen.

1. Linthunternehmung.

Bezüglich der im Lauf dieses Jahres an der Linth und ihren Kanälen ausgeführten Wehr- und Dammarbeiten, Uferversicherungen zc. verweisen wir auf die beiliegende Zusammenstellung, in welcher die einzelnen Hauptarbeiten so weit nöthig bezeichnet und die für jede derselben verausgabten Summen angegeben sind.

Linthkorrektur von Grynan abwärts.

Im Berichtjahre war die Amtsthätigkeit der Linthkommission wesentlich auf die Förderung der Frage betreffend die Korrektur der Linth von Grynan bis in den Zürichsee gerichtet. Die im Berichte pro 1863 erwähnte Spezialkommission hat gestützt auf vorgenommenen Augenschein und die Pläne und Gutachten des Linthingenieurs und nach Erörterung der bedeutenden finanziellen Tragweite der Frage der Linthkommission abschließliche Anträge gestellt, mit welchen sich diese Behörde schon im Frühjahr grundsätzlich einverstanden erklärte.

Zusammenstellung

der

im Jahre 1864 im Gebiete der Linthunternehmung ausgeführten Wuh- und Dammarbeiten.

Bezeichnung der Arbeiten und Lieferungen.	Betrag.					
			Einzeln.		Total.	
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Eschers Kanal. Wuhrbauten auf 2300' Länge, mit Zufuhr von 570 Fuder Steinen	4,990	19		
Dammarbeiten auf 2000' Länge. Auffüllung der Krone mit Linthschutt zc.	2,002	63		
Hintergraben, resp. Ufersicherungen, Linthabschlagen, Reparaturen	286	99		
Verschläge hinter dem neuen Steinwuh, 16 Stück	594	43		
Dammplätze, Auffüllen mit Linthschutt und Befestigung auswerfen	2,345	22		
					10,219	46
Linth-Kanal. Weesenerkanalvertiefung, angefangen	402	05		
Wallenseeausmündung, Dammbau mit Verme und Auffüllung rechtsseitig	5,133	75				
Durchlässe für Hinterwasser und Wuhkopf am See	995	90				
Faschinenwuh am See und Flechtwerk mit 1200 Faschinen zc. rechtsseitig	626	84				
			6,756	49		
Ufersicherungen, linksseitig ob Bahnbrücke 1200' lang	366	17				
Untergrynau 14 Sporenbauten und links. Faschinenwuh zc. mit 7300 Faschinen	2,774	52				
			3,140	69		
Ausschorren für die Schifffahrt, unter Grynau und etwas bei Weesen	2,395	65		
Rekweg- und Dämmeunterhalt, Begrennungen, Sicherungen zc.	185	95		
Dammerhöhung am Benknerkanal bis Gießen, linksseitig vollendet, 2000' lang	2,410	17		
Dotationsboden und Eschers Denkmal, verschiedene Arbeiten	455	51		
					15,746	51
Allgemeine Auslagen. Ingenieure und Aufseher	5,390	30		
Planimetrie, Zürichsee untersucht, Grynaukorrektionsexpertise (Fr. 650)	2,309	36		
Begel und Beobachter	90	—		
Schiff und Geschirr mit Anschaffungen	2,127	93		
Wasserstandsmonument beendet	890	96		
					10,808	55
Administration. Gehalte und Auslagen, wobei Fr. 400 für Prozeßkosten	4,046	78
Total der Ausgaben	40,821	30

Um indessen in dieser wichtigen Angelegenheit mit vollständiger Sachkenntniß definitive Beschlüsse fassen zu können, wurde von der Linthkommission noch eine einläßliche Expertise zweier Fachmänner angeordnet, welchen der ganze Korrektionsplan nach technischer und landwirthschaftlicher Richtung inklusive der Prüfung der Kostenvoranschläge zur Begutachtung vorgelegt wurde. Die beiden Experten, die Herren Ingenieur Bridel und Professor Landolt, übergaben der Kommission gegen den Schluß des Berichtjahres (im November) ihr in allen wesentlichen Punkten den Vorschlägen des Linthingenieurs zustimmendes und die Ausführung befürwortendes Gutachten. Die Collision der Sitzungen der Bundesversammlung und der Sitzungen zweier kantonaler Großen Rathe machte den Zusammentritt der Linthkommission im Dezember des Berichtjahres unmöglich, und es konnten daher die definitiven Schlußnahmen erst im Januar 1865 dem Bundesrath vorgelegt werden. Ueber die nunmehr erfolgte Erlebigung dieser Angelegenheit werden wir an unserm nächsten Geschäftsbericht einläßlich referiren.

Fällung des Zürichseespiegels.

Durch den Linthingenieur sind die Erhebungen und technischen Untersuchungen bezüglich der Frage der Fällung des Zürichseespiegels fortgesetzt worden. Auch hat derselbe bereits ein Projekt betreffend die Verlegung der Sihlausleitung in die Limmat ausgearbeitet, welches der Regierung des Kantons Zürich, sowie dem Stadtrathe von Zürich zur Prüfung und Vernehmlassung übermittelt worden ist.

Schifffahrtsverkehr auf der Linth und Neckerwesen.

Die mit der Revision der Schifffahrts- und Neckerordnung beauftragt gewesene Kommission hat ihre Arbeit beendet und ein neues Reglement vorgelegt, durch welches die Schiffahrt völlig freigegeben und das Neckerwesen genauer und den jezigen Verhältnissen angemessen regulirt wird. *)

Auch diese Vorlage konnte dem Bundesrath erst im Anfang des Jahres 1865 eingereicht werden; wir behalten uns daher die Berichterstattung darüber für den nächsten Geschäftsbericht vor.

Bezüglich der Linthschiffahrt im Allgemeinen wird konstatiert, daß dieselbe noch immer im Abnehmen sei. Die Gesamtsumme aller flußaufwärts beförderten Waaren betrug im Berichtjahr nur noch 9154 Zentner — abermals über 6000 Zentner weniger als im vorhergehenden Jahre. Diese Abnahme ist lediglich der Eisenbahnkonkurrenz zuzuschreiben, und es wird in der Folge die Linthschiffahrt nur noch dem Lokalverkehr mit Landesprodukten einen wesentlichen Nutzen gewähren können.

*) Siehe eidg. Gesesammlung, Band VIII, Seite 386.

Unterhaltung der Flußufer durch die Linthgenossame.

Ihre besondere Aufmerksamkeit hat die Linthkommission während des Jahres 1864 auch der Regulirung der den sogenannten Linthgenossamen obliegenden Pflicht des Unterhaltes der Flußufer zugewendet. Wie wir aus dem Berichte der Kommission entnehmen, bietet dieser Gegenstand große Schwierigkeiten dar, indem er sich zu einer Totalrevison der bisher befolgten Tagazungsbeschlüsse und Linthverordnungen, namentlich derjenigen vom Jahr 1812 erweitert. Auf den Antrag des hiesfür bestellten engern Ausschusses hat die Linthkommission bereits vorbereitende Beschlüsse gefaßt; sie behält sich jedoch vor, die aufzustellende neue Organisation vorerst gründlich zu erörtern und sodann ihre bezüglichen Schlußnahmen der Prüfung und Genehmigung des Bundesrathes zu unterstellen.

Rechnungsergebnisse.

Laut einem von der Linthkommission vorläufig eingesandten Auszug aus der Rechnung über den Linthfond vom Jahre 1864, deren Prüfung vorbehalten wird, ergeben sich auf Ende 1864 folgende Resultate:

Bestand des Linthvermögens auf 31. Dezember 1863 :

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Liegenschaften			95,908.	86		
Kapitalien			400,078.	13		
Zinsrestanzen :						
1) von Kapitalien		—	—			
2) " Verpachtungen		5,676.	15			
3) " Strandboden		148.	87			
					5,825.	02
Rückständige Beiträge			8,099.	60		
" Kaufbeträge für Strandboden			1,459.	55		
Mobilien			6,000.	—		
Baarschaft			15,639.	33		
					533,019.	49
Darauf hatte die Schweiz. Kreditanstalt in Zürich laut Conto-Corrent ein Guthaben von			671.	35		
Vermögensbestand Ende 1863					532,339.	14

Bestand auf 31. Dezember 1864 :

Liegenschaften			95,908.	86		
Kapitalien			407,884.	13		
Zinsrestanzen :						
a. von Kapitalien		80.	—			
b. " Verpachtungen		6,671.	46			
c. " Strandboden		38.	25			
					6,789.	71
Rückständige Beiträge der Linthgenossame			4,285.	70		
" Kaufbeträge von Strandboden			530.	—		
Mobilien			6,000.	—		
Baarschaft :						
a. in der Corrent-Kasse		1,798.	34			
b. " " Kapital-Kasse		9,975.	72			
					11,774.	06
Vermögensbestand Ende 1864					533,172.	46
Es ergibt sich somit eine Vermehrung des Linthvermögens von					833.	32

2. Rheinkorrektion.

Mit Schreiben vom 15. und 27. Jänner 1864 meldete die Regierung von St. Gallen, die in der Bauvorlage pro 1863/64 für die Gemeinden Rüti und Haag vorgesehenen Korrektionsarbeiten seien in Folge der außerordentlich günstigen Jahreszeit so weit vorgeschritten, daß bis zum Frühjahr in beiden Gemeinden noch weitere 100 Mafster erstellt werden können. Die Regierung, von der Ansicht ausgehend, daß sie gegen das Interesse der Rheinkorrektionsunternehmung handeln würde, wenn sie bloß der formellen Regelmäßigkeit willen die Gelegenheit zu raschem Vorrücken der Bauten unbenutzt lassen wollte, habe keinen Anstand genommen, die vorläufige Autorisation zu den bezüglichen Accordabschlüssen zu geben, unter der Voraussetzung, daß der Bundesrath dieses Vorgehen genehmigen werde.

Bei diesem Anlaße machte die Regierung darauf aufmerksam, daß ähnliche Fälle sich in der Folge noch mehr darbieten dürften und daß dagegen auch Fälle eintreten können, wo in Folge besonderer Verumständungen einzelne Partien der für ein Baujahr projektierten Bauten verschoben werden müssen. Um dergleichen Ausfälle zu kompensiren und überhaupt das Unternehmen möglichst zu fördern, wünschte die Regierung, daß Bauverlängerungen, wie diejenige in den Gemeinden Rüti und Haag, möglichst Vorschub geleistet und ihr zu diesem Zwecke eine allgemeine Autorisation zur Ausführung solcher Bauverlängerungen, für welche Richtung und Bauplan durch die vorhandenen technischen Vorlagen bereits festgesetzt sind, erteilt werden möchte.

Was speziell die Bauverlängerungen in den beiden Gemeinden Rüti und Haag anbetrifft, so nahmen wir im Einverständniß mit dem eidg. Experten keinen Anstand, die Ausführung derselben zu genehmigen.

Hinsichtlich der für weiter vorkommende ähnliche Fälle nachgesuchten allgemeinen Autorisation erteilten wir der Regierung den Bescheid, daß für solche Bauverlängerungen, für welche Richtung und Bauplan durch die jeweiligen vorhandenen technischen Vorlagen bereits festgesetzt sind, die Ausführung bewilliget werden könne, unter folgenden Bedingungen:

1. daß die Kosten solcher Bauten das für die jeweilige Campagne festgesetzte Budget nicht überschreiten;
2. daß diese Arbeiten genau nach den betreffenden Planen ausgeführt werden, und
3. daß der eidg. Experte von solchen Bauanordnungen jeweilen sofort in Kenntniß gesetzt werde, damit derselbe von dem wirklichen Stande der Arbeiten fortwährend genau unterrichtet sei und er bei etwaigen erheblicheren Modifikationen allfällige Bemerkungen oder Einwendungen rechtzeitig anbringen könne.

Ueberdies behielten wir uns vor, diese Autorisation, sofern sich in der Anwendung derselben in der Folge Inkonvenienzen oder Anstände ergeben sollten, wieder zurückzuziehen.

Ueber die im Baujahr 1863/64 ausgeführten Rheinkorrektionsbauten und die Kosten derselben entnehmen wir den Berichterstattungen des eidg. Experten, sowie der von St. Gallen auf 1. Juli 1864 vorgelegten Generalrechnung nachfolgende Daten:

Die im Jahre 1863/64 ausgeführten neuen Dämme repräsentiren eine Gesammtlänge von 1989 Klafter oder 3580,20 Meter.

Die Baukosten derselben betragen	Fr. 275,559. 04
Hiezu kommen verschiedene Kosten für Aufsicht in Regie u. s. w.	„ 2,832. 95
Ferner für Erhöhung der Dämme Konsolidirung bedrohter oder beschädigter Stellen zc.	„ 18,774. 70

Total Fr. 297,166. 69

Die Gesammtkostenrechnung für das Baujahr 1863/64 liefert folgende Ergebnisse:

Kosten der neuerstellten Leitwerke gleich oben
Fr. 297,166. 69

Reparaturen resp. Ergänzungen früherer Dammbauten	„ 10,104. 27
Binnendämme	„ 4,871. 82
Inventar	„ 1,650. 83
Baueinleitungen, Planaufnahmen zc.	„ 18,260. 41
Verwaltungskosten	„ 19,544. 31
Kommissionen	„ 8,853. 11

Total der Baukosten pro 1863/64 Fr. 360,451. 44

Die Generalrechnung für das Jahr 1862/63 erzeugte eine Gesammtausgabe von „ 243,183. 18

Vom Anfang des Unternehmens bis zum 1. Juli 1864 wurden somit im Ganzen verausgabt Fr. 603,634. 62

Den Beitrag, welchen die Eidgenossenschaft an obige Summe zu leisten hat ($\frac{1}{3}$) beträgt Fr. 201,211. 54
Hieran hat St. Gallen im Jahre 1863 bereits erhalten „ 80,000. —

Blieben somit auf 1. Juli 1864 noch zu bezahlen Fr. 121,211. 54

Gestützt auf obige Abrechnung und das Expertenbefinden des Herrn Ingenieur Fraisse, welcher sämtliche während der Baucampagne 1863/64 erstellten Korrektionsbauten als durchaus solid und plangemäß ausgeführt bezeichnet, wurde der Regierung von St. Gallen durch Bundesrathsbefehl vom 29. August 1864 eine neue Beitragszahlung im Betrage von 120,000 Franken bewilligt.

Die dem gegenwärtigen Berichte beigelegte Uebersicht der bis 30. Juni 1864 in jeder der beteiligten Gemeinden ausgeführten

Rheinkorrektion.

Kanton St. Gallen.

Uebersicht der vom Jahre 1861 an bis zum 30. Juni 1864 ausgeführten neuen Leitwerke.

Gemeinden.	1861.			1862.			1863.			1864.			Total per Gemeinde.		Bemerkungen.	
	Klafter.	Kostenbetrag.		Klafter.	Kostenbetrag.		Klafter.	Kostenbetrag.		Klafter.	Kostenbetrag.		Klafter.	Kostenbetrag.		
		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.	Rp.		Fr.		Rp.
Ragaz	100	13,300	—													
"	50	10,000	—				53	4,240	—							
"	20	3,000	—							100	5,114	—				
Maß	32	3,200	—	85	8,500	—				138 ¹ / ₃	16,348	17	461 ¹ / ₃	52,002	17	Ragaz.
Wartau							50	8,201	—	79 ¹ / ₆	12,125	38	117	11,700	—	Maß.
"	40	4,000	—				50	10,723	45							
"										145 ¹ / ₃	20,386	54	364 ¹ / ₂	55,436	37	Wartau.
Sevelen										100	17,499	25	100	17,499	25	Sevelen.
Buchs	130	13,000	—				140	23,246	—							
"										238 ¹ / ₂	49,098	45	508 ¹ / ₂	85,344	45	Buchs.
Haag				20	2,000	—	100	9,750	54	102	4,265	57				
"										309 ⁵ / ₆	24,380	82	531 ⁵ / ₆	40,396	93	Haag.
Sennwald										62 ² / ₃	16,492	82	62 ² / ₆	16,492	82	Sennwald.
Rüthi							123	22,202	54	197 ¹ / ₂	10,296	52	320 ¹ / ₂	32,499	06	Rüthi.
Oberriet (Ortsgemeinde)										36 ¹ / ₂	7,768	54	36 ¹ / ₂	7,768	54	Oberriet (Ortsgemeinde).
Eichenwies	15	1,050	—	15	1,050	—	6	2,160	—	44 ¹ / ₄	8,516	65	80 ¹ / ₄	12,776	65	Eichenwies.
Montlingen							80	7,539	22	50 ¹ / ₂	9,409	53				
"										51	3,059	—	181 ¹ / ₂	20,007	75	Montlingen.
Oberriet (Hofgemeinde)	20	1,400	—	30	2,100	—							50	3,500	—	Oberriet (Hofgemeinde).
Diepoldsau	25	2,500	—	22	2,200	—										
"							58	10,116	28							
"							170	24,869	12							
"										73 ¹ / ₂	20,168	34	348 ¹ / ₂	59,853	74	Diepoldsau.
Schmitter	50	5,000	—							20	2,165	25	70	7,165	25	Schmitter.
"										112 ⁵ / ₆	33,339	79	138 ⁵ / ₆	35,419	79	Wibnau.
* Wibnau	26	2,080	—													
Au	140	9,800	—													
"										127 ¹ / ₆	15,124	62	267 ¹ / ₆	24,924	62	Au.
Summe	648	68,330	—	172	15,850	—	830	123,048	15	1989	275,559	04	3639	482,787	19	

neuen Leitwerke gibt so ziemlich ein vollständiges Bild des bisherigen Fortschreitens der Korrektionsarbeiten. Wir glauben uns um so eher auf die an diesem Tableau enthaltenen Angaben beschränken zu können, als ein näheres Eingehen in die Details der einzelnen Werke leicht den Rahmen eines Geschäftsberichtes überschreiten dürfte.

Im Oktober 1864 reichte uns die Regierung von St. Gallen die Pläne und Bauvorlagen für das Jahr 1864/65 ein, welchen wir nach erfolgter Prüfung und Begutachtung durch Hrn. Fraisse unterm 9. Dezember die Genehmigung ertheilten.

Nach dieser Vorlage sollen im Jahre 1864/65 in 17 Gemeinden zusammen 5295 Klafter = 9331 Meter neue Arbeiten ausgeführt werden, deren Gesamtkosten auf Fr. 674,000 veranschlagt sind.

Herr Ingenieur Fraisse fügt der obigen Angabe noch folgende, für die Beurtheilung des Quantums der projektirten Arbeiten wesentliche Erläuterungen bei:

„Die pro 1864/65 projektirten Arbeiten würden schon für sich allein beträchtlicher sein, als diejenigen der frühern Jahre zusammengenommen. Indessen darf man bloß den Fortgang des Gesamtwerkes ins Auge fassen; denn die früher ausgeführten Arbeiten sowohl, als die heute projektirten sind noch weit von ihrer Vollendung entfernt; nur wenige können ihren Dimensionen nach als vollendet angesehen werden. Der größte Theil der Arbeiten besteht lediglich in der Fundamentirung der Dämme, von denen einige zur halben Höhe aufgeführt sind; sie bilden daher eigentlich bloß die Basis oder einen Theil der definitiven Werke.

Diese erste Arbeit hat den Zweck, den Fluß in das regelmäßige Bett zurückzutreiben, das man ihm vorgezeichnet hat, und ihn so zu zwingen, dieses Bett auszugraben und es von den Kiesbänken, die ihm im Wege stehen, zu befreien; ferner gestattet sie, den dahinter liegenden Boden durch die Sand- und Schlammablagerungen zu befestigen, welche das Hochwasser in reichlichem Maße herbeiführt, indem es über diese Fundamente steigt.

Diese auf halbe Höhe aufgeführten Werke werden kürzere oder längere Zeit in diesem Zustande gelassen, bis ihr Zweck erreicht ist und ihre Befestigung für hinreichend gehalten werden kann, was je nach den wechselnden Verhältnissen des Flusses und der Jahreszeiten einige Jahre dauern mag. Erst dann kann man die Arbeiten vollenden und den Dämmen die definitiven Dimensionen geben, die sie haben müssen, um auch die Hochwasser aufzunehmen. Während dieser Zeit zwischen der Fundamentirung und Vollendung der Arbeiten muß man jedoch dafür sorgen, dem theilweisen Einsinken und den Zerstörungen vorzubeugen, welche je nachdem der Rhein mehr oder weniger thätig ist, entstehen können.“

Unserer Berichterstattung über die Rheinkorrektion im Kanton St. Gallen haben wir noch beizufügen, daß wir uns gegen das Ende des Berichtjahres mit der Regierung des Kantons St. Gallen auch über die Aufstellung eines Regulativs für die Bundesbeitragszahlungen an die Rheinkorrektion, ähnlich demjenigen, welches, wie wir unten mittheilen werden, für die Rhonekorrektur aufgestellt wurde, ins Vernehmen gesetzt haben. Da aber die diesfälligen Verhandlungen erst Anfangs des Jahres 1865 gänzlich geschlossen werden konnten, so behalten wir uns die Berichterstattung hierüber auf unsern nächsten Geschäftsbericht vor.

Rheinkorrektion im Kanton Graubünden.

Mit Schreiben vom 31. Mai 1864 stellte die Regierung des Kantons Graubünden an uns das Ansuchen, wir möchten ihr, nachdem die im Baujahr 1863/64 in den Gemeinden Maienfeld und Fläsch erstellten Korrektionsarbeiten durch den eidg. Experten untersucht worden seien, die betreffende Quote des Bundesbeitrages ausbezahlen lassen.

Aus dem Berichte, welchen uns Hr. Ingenieur Fraisse über diesen Gegenstand erstattet hat, ergibt sich, daß in den genannten Gemeinden während der Bau-Campagne 1863/64 folgende Arbeiten ausgeführt worden sind:

1. In der Gemeinde Fläsch 415 Meter neuer Damm, dessen Kosten laut Rechnung des Hrn. Oberingenieur Salis Fr. 69,395 betragen. Im Fernern sind in dieser Gemeinde behufs Vollendung und Vervollkommnung der ältern Wehrbauten verschiedene Arbeiten für eine bedeutende Summe ausgeführt worden.

2. In der Gemeinde Maienfeld 505 Meter neuen Damm, im Kostenbetrage von Fr. 88,452. 60. Ebenso hat auch diese Gemeinde Vervollständigungsarbeiten an den ältern Dämmen ausgeführt, und zwar für eine Summe von Fr. 11,330.

Die Kosten der in beiden Gemeinden ausgeführten Neubauten betragen nach obigen Angaben Fr. 157,847. 60. An diese Summe bezahlt die Eidgenossenschaft (vorbehältlich der Einhaltung des Gesamtmaximums von Fr. 350,000) einen Drittel, somit Fr. 52,615. 90. Da nun aber die jährliche Beitragszahlung an Graubünden durch den Bundesbeschluß vom 24. Juli 1862 auf Fr. 30,000 limitirt ist, so mußten wir uns auf die Ausbezahlung dieser letzteren Summe beschränken.

Auch für das Baujahr 1864/65 haben die beiden graubündnerischen Gemeinden wieder bedeutende Arbeiten auszuführen vorgenommen.

In der Gemeinde Maienfeld sollen die vorhandenen Dämme auf eine Länge von 680 Metern
und diejenige der Gemeinde Fläsch auf eine Länge
von 360 „

fortgesetzt werden.

Diese Dammsfortsetzungen von 1040 Metern Länge
sind zusammen veranschlagt auf Fr. 180,000.

Diese Arbeitsmasse repräsentirt gerade das Doppelte dessen, was nach den dem Bundesbeschlusse vom 24. September 1862 zu Grunde gelegenen Voraussetzungen jährlich geleistet werden müßte, um das Unternehmen, so weit es den Kanton Graubünden betrifft, in der festgesetzten Bauzeit von 12 Jahren zu vollenden. Es ist dies ein Beweis, daß die beiden Gemeinden es nicht an Energie und gutem Willen fehlen lassen, um die von ihnen übernommenen Verbindlichkeiten gehörig zu erfüllen.

Unterhandlungen mit Oesterreich.

Wie in unserm Geschäftsberichte pro 1863 bereits vorläufig mitgetheilt wurde, ist uns unterm 6. Januar 1864 durch unsern Geschäftsträger in Wien endlich eine Antwort der österreichischen Regierung auf unsere früheren Notizen, betreffend die Ausleitung des Rheines in den Bodensee eingegangen, laut welcher Oesterreich sich bereit erklärt, auf den Fußacherdurchstich einzugehen, wogegen aber gleichzeitig die Ausführung eines neuen Durchstiches zwischen Diepoldsau und Widnau in Anregung gebracht wird.

Wir entnehmen fraglicher Antwortsnote folgende Mittheilungen:

„Wie dem Herrn Geschäftsträger aus früheren Mittheilungen bekannt ist, wurde zur sachgemäßen Ueberprüfung des von der Innsbrucker Landesbaudirektion in technischer Beziehung vervollständigten Projektes betreffend die Regulirung des Rheinstromes längs der Vorarlberger- und St. Gallergränze die Absendung einer technischen Kommission verfügt. Die Ergebnisse dieser Kommission gehen im Wesentlichen dahin, daß von dem seiner Zeit projektirten Durchstich durch das sogenannte Niederried ganz abzugehen und für den Brugg-Fußacherdurchstich die Richtung rechts von Brugg und Fußach zu wählen sei, daß aber die Ausführung dieses Durchstiches allein nicht genüge, sondern daß sich zur Erzielung einer vollständigen Regulirung und zur Verhinderung der Rheinausbrüche in den höher gelegenen Theilen des Rheinthales noch die Ausführung eines weiteren Durchstiches zwischen den Ortschaften Diepoldsau und Widnau nothwendig erweise.

„Ob nun das k. k. Ministerium wegen Durchführung dieser Projekte in eine weitere Verhandlung mit den betheiligten kaiserlichen Centralstellen eingehen und sich wegen Bewilligung der entsprechenden Kostenbeträge an die Reichs- und beziehungsweise Landesvertretung wenden kann, bedürftigt dasselbe, die Ansicht der schweizerischen Regierung über diese Projekte kennen zu lernen, und namentlich darüber Kenntniß zu erlangen, ob und unter welchen Modalitäten dieselbe zur Ausführung des Widnauer Durchstiches thätige Mitwirkung zu leisten geneigt ist.“

„Hiebei verkennt das k. k. Staatsministerium nicht, daß die Ausbildung des Fußacher Durchstiches und seine Einwirkung auf die Flußverhältnisse nicht gleich mit der Eröffnung desselben erfolgen wird, daß

„hiez u mehrere Hochwasser erforderlich sein werden, und daß sich überhaupt von vorneherein nicht mit Sicherheit bestimmen läßt, wie sich die Flußverhältnisse mit der successiven Ausbildung des Fußacher Durchstiches gestalten und wie weit hinauf sich nachhaltige Einwirkungen desselben erstrecken werden. Es könnte daher keinem Anstande unterliegen, mit dem Widnauer Durchstich so lange zu warten, bis sich der Fußacher Durchstich so weit ausgebildet hat, daß derselbe schon einen Theil des Flußwassers in sich aufgenommen haben wird und somit dessen Einwirkungen auf die Rheinverhältnisse wahrnehmbar sein werden.

„Durch diese Hinausschiebung der Ausführung des Widnauer Durchstiches will jedoch nicht etwa die Entbehrlichkeit desselben in Aussicht gestellt werden; im Gegentheil wird die feinerzeitige Abbaung der bedeutenden Flußkrümmung bei Hohenems, welche durch diesen Durchstich bezweckt wird, von den Sachmännern als nothwendig erkannt, wenn eine durchgreifende Senkung der Wasserstände herbeigeführt und die in diesen Gegenden zunächst die österreichische Grenze gefährdenden Ueberschwemmungen hintangehalten werden sollen.

„Dieser Umstand macht es der k. k. Regierung zur Pflicht, vor jedem weiteren Eingehen in das vorliegende Projekt von Seite der schweizerischen Regierung die Erklärung einzuholen, ob sie sich schon dermal verbindlich machen wolle, den Widnauer Durchstich, sobald dessen Anlage von der österreichischen Regierung für nothwendig erkannt werden wird, unter beidseitiger einverständlicher Feststellung der bezüglichenden Details und Vereinbarung über eine dem aus den Korrektionsarbeiten für jedes Territorium erwachsenden Vortheil entsprechende Vertheilung der Kosten auszuführen und dessen Erhaltungskosten zur Grenze zu übernehmen. Wenn auch das kaiserliche Staatsministerium nicht in der Lage ist, selbst unter Voraussetzung dieser Erklärung schon derzeit für die Ausführung der in Rede stehenden Regulirungsarbeiten, so weit sie Oesterreich betreffen, eine rechtsverbindliche Zusage zu ertheilen, sondern diesfalls zunächst wegen Anweisung der erforderlichen Geldmittel an die Zustimmung der Reichsvertretung gebunden bleibt, so glaubt dasselbe doch die Versicherung aussprechen zu können, daß die Ertheilung der angeführten Erklärung wesentlich dazu beitragen wird, die Ausführung der Regulirungsbauten zu sichern.“

Im Einverständniß mit der Regierung von St. Gallen ertheilten wir unterm 27. Januar dem Herrn Geschäftsträger den Auftrag, dem österreichischen Ministerium in Beantwortung obiger Note die Erklärung abzugeben:

„daß, wenn nach Ausführung des rechtsseitigen Brugg-Fußacher Durchstiches und nachdem man die erforderliche Zeit genommen haben werde, dessen Einwirkungen auf die Stromverhältnisse genügend zu prüfen und zu ermitteln, und sich zur wirklichen Erfüllung der Korrektionszwecke auch noch die Nothwendigkeit der

Ausführung des obern Durchstiches bei Diepoldsau vorbei herzustellen sollte — die Schweiz sich dannzumal und unter solchen Voraussetzungen der Mitbetheiligung unter beiderseitiger einverständlicher Feststellung der bezüglichen Details nicht entziehen würden.“

Dieser Erklärung wurde noch die Bemerkung beigelegt, daß für die definitive Uebernahme einer diesfälligen Verpflichtung die Ratifikation der h. Bundesversammlung erforderlich wäre. Auch beauftragten wir den Herrn Steiger, bei diesem Anlasse neuerdings nachdrücklichst auf beförderliche Wiederaufnahme der Konferenzverhandlungen hinzuwirken.

Wir hofften, daß auf diese Eröffnungen hin Oesterreich nicht länger zögern werde, dem schon so oft gestellten Ansuchen um Wiederaufnahme der Unterhandlungen zu entsprechen. Allein auch diesmal trat wieder ein Hinderniß dazwischen, durch welches die Zusammenberufung der Konferenz neuerdings verschoben wurde.

Während nämlich in Wien die Fachmänner, welche sich mit der Frage der Rheinkorrektion zu beschäftigen hatten, sich entschieden dem schweizerischen Projekte des Fußacherdurchstiches zuneigten, wurde auf Veranlassung der vorarlbergischen Landesvertretung und mit Einwilligung der österreichischen Regierung die Frage der Ausleitung des Rheines in den Bodensee durch den von den vorarlbergischen Gemeinden hiefür bezeichneten Oberbaurath Kink nochmals untersucht und begutachtet. Dieses Gutachten lautete — wie übrigens nicht anders zu erwarten war — ganz gegen den Fußacherdurchstich, und das Staatsministerium fand die von Kink erhobenen Bedenken für wichtig genug, um über diese neue Expertise und deren Ergebnisse eine einläßliche Untersuchung durch das Baudepartement zu veranstalten (Note des österreichischen Ministeriums des Auswärtigen an Hrn. Steiger d. d. 6. Oktober 1864).

Nachdem wir der Regierung von St. Gallen die hierauf bezüglichen Mitteilungen gemacht und uns mit derselben über die in Sachen zu treffenden weitern Vorkehren ins Einverständniß gesetzt hatten, ertheilten wir unserm Geschäftsträger unterm 31. Dezember 1864 folgende Aufträge :

1. das k. k. Ministerium des Aeußern um offizielle Mittheilung des vom Oberbaurath Kink verfaßten Gutachtens nebst bezüglichen Plänen zu ersuchen ;
2. bei dem genannten Ministerium Erkundigungen darüber einzuziehen, ob man dortseits auf einen Vorschlag, die Durchstichfrage unter Vorlage der Kink'schen Pläne durch eine gemeinschaftliche Expertenkommission, zu welcher jeder der beteiligten Staaten seine Experten bezeichnen würde, untersuchen und begutachten zu lassen, einzutreten geneigt wäre.

Für den Fall, daß diese neue Anregung eine günstige Aufnahme finden sollte, beauftragten wir Hrn. Steiger im Weitern, dem Ministerium sogleich einen Vorschlag im angedeuteten Sinne vorzulegen.

Juragewässerkorrektion.

Mit Kreis Schreiben vom 22. Januar 1864 übermittelten wir den Regierungen von Bern, Solothurn, Freiburg, Waadt und Neuenburg den Beschluß, welchen die h. Bundesversammlung unterm 22. Dezember 1863 in Sachen der Juragewässerkorrektion gefaßt hatte.

Gemäß Art. 5 dieses Beschlusses luden wir die genannten Regierungen ein, sich bis spätestens den 31. Dezember 1864 darüber auszusprechen zu wollen, ob sie bereit seien, auf Grundlage desselben das Unternehmen auszuführen. Dabei sprachen wir die Hoffnung aus, daß die Kantone nun auch ihrerseits nach Kräften dahin wirken werden, um eine Verständigung zwischen sämmtlichen Beteiligten zu erzielen, damit das Unternehmen, für welches die Eidgenossenschaft eine so namhafte Unterstützung anbietet, endlich ins Werk gesetzt werden könne.

Wir glaubten uns jedoch nicht auf diese Einladung beschränken und einfach die Antworten der Kantone auf dieselbe abwarten zu sollen. Wir waren vielmehr der Ansicht, daß, nachdem der Bund in dieser Angelegenheit die Initiative ergriffen, es Aufgabe der Bundesbehörde sei, dieselbe noch weiter fördern zu helfen und namentlich dahin zu wirken, daß rechtzeitig eine Verständigung zwischen den Kantonen erzielt werde.

Von dieser Anschauungsweise ausgehend, veranstalteten wir am 9. März 1864 eine Konferenz von Abgeordneten sämmtlicher beteiligter Kantone, um denselben Gelegenheit zu geben, sich über die Beitrittsfrage im Allgemeinen, über die Frage betreffend die Subventionen der Kantone und über das zur Ausführung des Bundesbeschlusses überhaupt einzuschlagende Verfahren zu besprechen und wo möglich zu verständigen.

Das Resultat der Konferenz vom 9. März, bei welcher sämmtliche beteiligten Kantone vertreten waren, war die Niederlegung einer engern Kommission, welche beauftragt wurde, Vorschläge auszuarbeiten:

1. über die Grundsätze, welche einer Ausmittlung des realen Mehrwerthes zu Grunde zu legen sein möchten;
2. über die Vorarbeiten, welche dieser Ausmittlung voraus zu gehen hätten; und
3. über die Vertheilung der Kosten des Unternehmens, so weit sie nicht vom Bunde übernommen werden.

In der ersten Sitzung (vom 2. Juni) behandelte die Kommission den ersten und zweiten der ihr ertheilten Aufträge.

Unter Titel 2 bezeichnete sie folgende Vorarbeiten als nothwendig zur Ausmittlung des realen Mehrwerthes:

- a. Es sind längs den Seen und Flüssen die Grenzen zwischen dem Privateigenthum und dem öffentlichen Grund und Boden festzustellen.

Dieser Bestimmung sollen die Planaufnahmen vom Jahr

1850 und 1851 zu Grunde gelegt werden, mit Berücksichtigung seitheriger Abänderungen.

- b. Es ist der Perimeter des Inundationsgebietes festzustellen.
- c. Es sind die Zonen-Perimeter des Entsumpfunggebietes festzustellen.
- d. Es sind die Projekte und Voranschläge über die Binnenkorrekturen und Kanalisationen auszuarbeiten.
- e. Es sind die Aufnahmen der nöthigen Quer- und Längenprofile zur Ausführung obiger Arbeiten sofort vorzunehmen.
- f. Nach Feststellung der Perimeter sind vorläufig summarische Schätzungen vorzunehmen:
 - 1) über den gegenwärtigen Werth des Landes, und
 - 2) über den mutmaßlichen künftigen Werth des Landes, — Korrektion und Entsumpfung als vollendet vorausgesetzt.

Diese Schätzungen sind von einer durch den Bundesrath auf einen doppelten Vorschlag der Konferenzkantone gewählten Kommission von drei Sachverständigen zu machen.

Die Mitglieder dieser Kommission dürfen keinem der beteiligten Kantone angehören.

Unterm 6. Juni übermittelte Hr. Regierungsrath Weber als Präsident der Kommission unserm Departement des Innern das Protokoll der oben erwähnten ersten Sitzung, wobei er nach Beschluß und im Auftrage der Kommission das Ansuchen stellte:

- „1. Es möchte der Bundesrath die im zweiten Theil der Vorschläge „vorgesehenen Vorarbeiten auf Kosten des Bundes anordnen.
- „2. Es möchten mit Rücksicht auf die Benutzung der guten Jahreszeit die oben sub Litt. e erwähnten Vorarbeiten, welche die „Kommission als ganz besonders dringlich erachte, beförderlich vorgenommen werden.“

Auf den Bericht, welchen uns das Departement des Innern über diesen Gegenstand erstattete, faßten wir unterm 27. Juni den Beschluß:

1. Es sei dem gestellten Ansuchen in dem Sinne zu entsprechen daß die als dringlich bezeichnete Aufnahme der zur Ausmittlung des bei der Korrektion beteiligten Gebietes nöthigen Längen- und Querprofile sofort, und zwar auf Kosten des Bundes, ausgeführt werden soll; daß aber die Kosten dieser Vorarbeit die Summe von Fr. 6000 nicht übersteigen dürfe.

2. Sei zu diesem Zwecke bei der Bundesversammlung der erforderliche Kredit nachzusuchen.

Was die in Litt. f vorgesehenen Schätzungen anbelangt, so waren

wir mit dem Departement der Ansicht, daß dieselben, sowie die unter a, b, c und d bezeichneten Vorarbeiten auf Kosten der betheiligten Kantone auszuführen seien.

Nachdem die von der Konferenz vom 9. März niedergesetzte Kommission ihre Arbeit beendet hatte, wurde auf den 12. Juli eine neue Konferenz der kantonalen Abgeordneten veranstaltet.

Bei dieser Konferenz wurde in erster Linie der von der Kommission gestellte Antrag: „es sei bei der Bundesversammlung eine Verlängerung des den Kantonen im Bundesbeschlusse vom 22. Dezember 1863 gestellten Termins bis 31. Dezember 1865 nachzusehen“ behandelt, und es wurde dieser Antrag zum Beschlusse erhoben mit dem Zusatze, daß die Eingabe dieses Fristverlängerungsgesuchs bis zu der nächsten Bundesversammlung (September 1864) zu verschieben sei.

Hierauf folgte die artikelweise Berathung der Kommissionsvorschläge, welche ohne erhebliche Modifikationen gutgeheißen wurden. Zu bemerken ist, daß die Abgeordneten von Freiburg und Waadt sich bei diesen Verhandlungen instruktionsgemäß gegen alle Konsequenzen, welche die Beschlüsse der Konferenz für die Kantone nach sich ziehen möchten, förmlich verwahrten.

In Vollziehung eines weitem Beschlusses der Konferenz übermittelte das Departement des Innern den Juragewässerkantonen unterm 23. Juli das Konferenzprotokoll, welchem die definitive Redaktion der mehrerwähnten Vorschläge beigegeben war. Die Regierungen der genannten Kantone wurden eingeladen, bis zum 5. August ihre bestimmte Erklärung darüber abgeben zu wollen, ob sie geneigt seien, die unter Titel II der Vorschläge bezeichneten Arbeiten zu übernehmen.

Gleichzeitig wurden die Regierungen der fünf Kantone eingeladen, für den Fall, daß sie mit der im Art. 12 der Vorschläge vorgesehenen Aufstellung einer Schätzungskommission einverstanden wären, ihre Vorschläge für die durch den Bundesrath zu treffenden Expertenwahlen einzureichen.

Für die Uebernahme der Vorarbeiten erklärten sich die Regierungen von Bern, Solothurn und Neuenburg. Die Regierung von Freiburg lehnte die Uebernahme ab, mit dem Bemerken, daß sie sich vorbehalte, für ihre eigene Rechnung eine Expertise über die Ausmittlung des Mehrverthes und über die Kanalisation und Entsumpfung des Moses der intern Broye und der Gegend von Murten zu veranstalten.

Die Regierung von Waadt erklärte, daß sie die fraglichen Vorarbeiten bereits von sich aus angeordnet habe, und daß sie bereit sei, dieselben sofort nach ihrer Beendigung den eidg. Experten zur Disposition u stellen.

Mit der Aufstellung einer Schätzungskommission erklärten sich nur die Regierungen von Bern, Solothurn und Neuenburg einverstanden.

Nach Eingang der oben angeführten Bernehmlassungen der Kantone über die Konferenzbeschlüsse vom 12. Juli wurde vom Departement des Innern eine neue Konferenz auf den 27. September zusammenberufen, welche nach einläßlicher Diskussion über die Frage der Aufstellung einer Schätzungskommission folgende Beschlüsse faßte:

1. Die Ausführung der im Art. 12 der Konferenzvorschläge vom 12. Juli 1864 bezeichneten Vorarbeiten wird mit Rücksicht auf die von den Kantonen Freiburg und Waadt abgegebene Erklärung, daß sie vor allem weiteren Vorgehen das Ergebnis der von ihnen angeordneten Spezialuntersuchungen abwarten wollen, einstweilen sistirt.

2. Das eidg. Departement des Innern wird ersucht, sich bei den Regierungen von Freiburg und Waadt dafür zu verwenden, daß sie an der Aufstellung einer Schätzungskommission für die provisorische Schätzung des Mehrwerthes des bei der Juragewässerforrektion beteiligten Landes Theil nehmen.

3. Die Regierungen von Freiburg und Waadt durch Vermittlung des eidg. Departements des Innern zu ersuchen, sie möchten bis zum 15. November ihre Erklärungen hinsichtlich der Aufstellung besagter Schätzungskommission abgeben.

Unterm 30. September wurden den Regierungen von Freiburg und Waadt die obigen Beschlüsse mitgetheilt, mit dem dringenden Ersuchen, sie möchten sich hinsichtlich der Aufstellung einer Schätzungskommission, deren Operationen die Hauptfrage des Beitritts oder Nichtbeitritts zu dem Unternehmen nicht im geringsten präjudizieren, anschließen.

Als dann nach Ablauf der festgesetzten und später verlängerten Frist die verlangten Erklärungen von Freiburg und Waadt nicht eingelangt waren, veranstaltete das Departement des Innern gleichwohl eine neue Konferenz, welche am 28. November stattfand. Bei dieser Konferenz war der Stand Freiburg nicht vertreten. Mit Schreiben vom 18. November hatte die dortige Regierung das Departement des Innern von ihrem Beschlusse, die Konferenz nicht zu beschicken, in Kenntniß gesetzt.

Als Gründe hiefür führte sie an, daß die Kommission, welche sie mit der Untersuchung der Frage, betreffend die Kanalisation und Entsempfung der untern Brove und der Gegend von Murten betraut habe, erst im Begriffe sei, ihren Bericht auszuarbeiten. Da es nun aber unter diesen Umständen der Regierung nicht möglich sei, sich bis zum 28. November mit dem Ergebnis der Expertise gehörig vertraut zu machen, so sei sie auch nicht im Falle, sich an den Verhandlungen der neuen Konferenz beteiligen zu können.

Auch an der Konferenz vom 28. November kann keine Verständigung über die Aufstellung einer Schätzungskommission zu Stande, indem auch die Abordnung von Waadt bestimmt erklärte, daß die vom Staatsrathe angeordneten Spezialuntersuchungen noch nicht beendet seien und daß daher Waadt sich nicht in der Lage befinde, in der Angelegenheit der Juragewässerkorrektur irgend welche Entschliessungen zu fassen.

Unter diesen Umständen beschränkte sich die Konferenz darauf, die Abordnung von Bern mit der Eingabe des bereits in der Konferenz vom 12. Juli beschlossenen Fristverlängerungsgefuches zu beauftragen.

In Genehmigung dieses Gefuches wurde dann durch Bundesbeschluß vom 14. Dezember 1864 die den Juragewässerkantonen durch Bundesbeschluß vom 22. Dezember 1863 festgesetzte Frist bis 31. Dezember 1865 verlängert, und es wurde den betreffenden Regierungen die bezüglichliche Schlußnahme durch Kreis Schreiben vom 20. Dezember zur Kenntniß gebracht.

Wir haben dieser Berichterstattung über den Gang der Juragewässerkorrektionsangelegenheit während des Jahres 1864 noch beizufügen, daß die Aufnahme der Quer- und Längenprofile, welche wir gemäß Bundesratsbeschluß vom 27. Juni 1864 übernommen, sogleich nachdem der hiefür erforderliche Kredit durch die Bundesversammlung bewilligt war, angeordnet haben. Diese Vorarbeit war am Schlusse des Jahres, wenn auch nicht ganz, doch nahezu vollendet, und wir werden nicht ermangeln, in unserm nächsten Geschäftsberichte noch einige Daten über die Ausführung und das Ergebnis derselben folgen zu lassen.

Rhonekorrektur.

Plan genehmigung.

In unserem Geschäftsbericht pro 1863 ist bereits erwähnt worden, daß die Bauvorlagen für die Campagne 1863/64 verspätet eingereicht worden seien, und daß deshalb, um die für die Ausführung günstige Jahreszeit nicht unbenutzt zu lassen, die Inangriffnahme der Korrektionsarbeiten, gleich wie seiner Zeit bei der Rheinkorrektur, vor der Plan genehmigung bewilligt wurde.

Nachdem fragliche Pläne durch den eidg. Experten, Herr Ingenieur Blotnitzky geprüft und begutachtet worden, ertheilten wir denselben unterm 11. März 1864 die Genehmigung, wobei wir gleichzeitig die Regierung von Wallis einluden, dafür zu sorgen, daß mit den Aufnahmen für die Arbeiten pro 1864/65 sofort begonnen werde, damit uns die bezüglichlichen Vorlagen Anfangs September eingereicht werden können.

Dieser Einladung entsprechend, erfolgte die erste Planvorlage pro 1864/65 bereits unterm 31. August 1864. In diesen Plänen war für die Dämme in den Gemeinden Conthey, Betroz, Mendaz, Saillon,ully, Saxon und Charrat die Kronenbreite nur auf 8 Fuß vorgesehen, während dieselbe nach den von den eidg. Experten aufgestellten Normalien 15 Fuß

betragen soll. Da im Uebrigen der eidg. Experte gegen die vorgelegten Projekte nichts einzuwenden hatte, so ertheilten wir denselben unterm 14. Oktober die Genehmigung, mit der Bedingung, daß die Arrièrborde überall in der vorgeschriebenen Kronenbreite erstellt werden solle.

Bei diesem Anlaße machten wir die Regierung von Wallis noch darauf aufmerksam, daß nunmehr auch mit der Verbauung der Wildbäche der Anfang gemacht werden sollte, damit die groben Geschiebe nach und nach in den Schluchten zurückgehalten werden. Demgemäß luden wir die Regierung ein, schon in der Baukampagne 1864/65 mit der Verbauung der wichtigsten Wildbäche, wie der Saltine, Gamsen, Bisp u. s. w., beginnen zu lassen und uns mit möglichster Beförderung die Vorlagen über diese Arbeiten einzureichen.

Mit Schreiben vom 26. Oktober stellte die Regierung von Wallis mit Rücksicht auf die obenwähnte, an die Genehmigung der Pläne pro 1864/65 geknüpfte Klausel das Ansuchen, wir möchten dieselben in dem Sinne modifiziren, daß für den Anfang eine Kronenbreite von 8 Fuß gestattet werde.

Um den Wünschen der Regierung so viel als möglich entgegen zu kommen, namentlich aber, um den beteiligten Gemeinden die erste Erstellung der ihnen obliegenden Korrektionsarbeiten finanziell einigermaßen zu erleichtern, modifizirten wir fragliche Bedingung in der Weise,

daß für solche Strecken, bei denen eine vorläufige Kronenbreite von 8 Fuß wünschbar und zulässig erscheint und für welche eine diesfällige spezielle Bewilligung nachgesucht wird, für das erste Jahr diese geringere Breite gestattet werde, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß ihre Erweiterung sofort im nächsten Jahre begonnen und successive bis zur vorgeschriebenen Breite von 15 Fuß ausgeführt werden solle.

Im Fernern erklärten wir der Regierung, daß für derartige Arbeiten bis zu deren vollständiger Vollendung nur Abschlagszahlungen verabreicht werden.

In Bervollständigung der Planvorlagen pro 1864/65 übermittelte uns die Regierung von Wallis im Monat Oktober noch die Pläne für die Korrektionsarbeiten am sogenannten Weisensand, zwischen der Massa und der Saltine.

Mit Rücksicht auf die ausnahmsweisen Stromverhältnisse, welche die bezeichnete Strecke darbietet, hatte sich die Baubehörde von Wallis veranlaßt gesehen, für die Dämme eine von den gewöhnlichen Normalien etwas abweichende Konstruktion vorzuschlagen. Unser Experte erklärte sich mit der Richtung der Korrektionslinie, so wie auch im Allgemeinen mit der vorgeschlagenen Konstruktionsänderung einverstanden; dagegen machte er in Bezug auf das Quersprofil der Dämme mehrere Modifikationsvorschläge, deren Begründung uns vollkommen richtig erschien.

Demgemäß erteilten wir (unterm 22. November) den fraglichen Planen die Genehmigung in Bezug auf die allgemeine Disposition und das Längenprofil, jedoch unter der Bedingung, daß für diese Strecke das von dem eidg. Experten ausgearbeitete Querprofil ausgeführt werde und die Hinterdämme die gesetzlichen Dimensionen erhalten sollen.

Mit Schreiben vom 5/7. Dezember erhob die Regierung von Wallis verschiedene Einwendungen gegen fragliche Modifikation, indem sie nachzuweisen suchte, daß das von ihr vorgelegte Querprofil dem Zwecke besser entspreche, als dasjenige des eidg. Experten.

Ueber die Erledigung dieses Anstandes werden wir im nächsten Berichte das Nöthige mittheilen.

Einführung monatlicher Abschlagszahlungen an die ausgeführten Arbeiten.

Mit Schreiben vom 25. März 1864 stellte der Staatsrath von Wallis das Ansuchen, daß die Bundesbeiträge für das Unternehmen der Rhonekorrektur monatlich und im Verhältniß des Vorrückens der Arbeiten ausbezahlt werden möchten.

Auf den Antrag des Departements des Innern, welches über dieses Begehren auch die Ansichten des eidg. Experten einvernommen hatte, beschloffen wir unterm 25. April, dem gestellten Ansuchen zu entsprechen, unter folgenden Bedingungen:

- a. Die Baubehörde der Rhonekorrektur hat am Ende eines jeden Monats eine Situation über den Stand der Arbeiten zuhanden der eidgenössischen Aufsicht einzusenden.
- b. Die Quantitäten jeder einzelnen Art der Arbeit müssen aus den Meßbüchern der verschiedenen Bauplätze zusammengestellt und summarisch in die Situation eingetragen werden.
- c. Nur die Arbeiten dürfen in die Situation aufgenommen werden, welche in den Meßbüchern bis auf das Datum der vorgelegten Situation eingetragen sind.
- d. Die Prozente, welche die Unternehmer an den einzelnen Arbeiten abgeboten haben, müssen von der Summe abgezogen werden.
- e. Die Situation muß jedesmal vom Kantonsingenieur beglaubigt werden.
- f. Nachdem die Quote der Bundessubsidie aus dem Betrage der Situation ermittelt ist, müssen davon 10 % abgezogen und als erste Garantie bis zur vollständigen Vollendung der einzelnen Strecken zurückbehalten werden.

Für den Kanton Wallis ist die Bewilligung monatlicher Abschlagszahlungen jedenfalls von großer Wichtigkeit, indem namentlich den be-

theiligten, meist unbemittelten Gemeinden, welche ohne diese Vergünstigung genöthigt wären, behufs Erfüllung der ihnen obliegenden Leistungen Anleihen zu kontrahiren, die Sache wesentlich erleichtert wird.

Für den Bund kann aus der gewährten Vergünstigung kein Nachtheil erwachsen, indem Arbeiten, für welche der Bundesbeitrag ausbezahlt worden ist, nicht wieder in Rechnung gebracht werden können.

Uebernahme der Arbeiten; Beitragszahlungen.

Unterm 20. April übermittelte uns die Regierung von Wallis die Situationen der in den Jahren 1862, 1863 bis und mit Ende 1864 ausgeführten Korrekionsarbeiten, mit dem Ersuchen um Ausbezahlung der auf diese Arbeiten fallenden Quote des Bundesbeitrages.

Diese letztere wurde nach dem Vorschlage des eidg. Experten folgendermaßen ausgemittelt:

1. Die Kosten der im Jahre 1862 ausgeführten Arbeiten in den Gemeinden Marogne und Niedergestelen betragen laut Situation Nr. 1 Fr. 165,302. 50. Betreffniß des Bundesbeitrages . . Fr. 55,100 einstuweiliger Abzug laut Litt. f der Bedingungen des Bundesrathsbeschlusses vom 25. April 1864 10 % „ 5,510

bleiben auszubezahlen Fr. 49,590

2. Laut Situation Nr. 2 betragen die Kosten der im Jahre 1863 ausgeführten Arbeiten Fr. 29,180, wovon Fr. 18,208 auf die Gemeinde Marogne und Fr. 10,972. 42 auf die Gemeinde Niedergestelen fallen.

Beitragsbetreffniß Fr. 9,725

Abzug 10 % „ 972

bleiben ————— „ 8,753

Die Kosten der im Berichtjahre bis Ende März erstellten Arbeiten in den Bezirken Marogne und Siders betragen Fr. 94,954. 22. (Marogne Fr. 32,610. 56 Siders Fr. 62,343. 66.) Beitragsbetreffniß Fr. 31,650

Abzug 10 % „ 3,165

bleiben ————— „ 28,485

Fr. 86,828

welche Summe der Regierung von Wallis unterm 11. Mai ausbezahlt wurde.

Die vierte Situation betrifft die vom Monat März bis 30. April erstellten Arbeiten, für welche folgende Summen in Rechnung gebracht werden:

für die Arbeiten im Distrikt Marogne	Fr.	84,481.	89
" " " " " Siders	"	155,916.	40
" " " " " der Ligne d'Italie	"	159,256.	—
		<hr/>	
	Fr.	399,654.	29

Beitragsbetreffniß Fr. 133,218. —
wovon 10 % Einbehalt abzuziehen sind mit Fr. 13,321
Auf den Antrag des Herrn Experten wurde
noch ein fernerer spezieller Einbehalt von " 18,000
in Abzug gebracht für Erdarbeiten längs
der Eisenbahn, hinsichtlich welcher noch
zu untersuchen war, in wiefern dieselben
nöthig gewesen seien oder nicht.

Total Einbehalt	"	31,321.	—
	Fr.	101,897.	—

hievon ab die auf Grundlage der Situation Nr. 3 geleistete Abschlagszahlung von	"	28,485.	—
--	---	---------	---

bleiben Fr. 73,412. —

deren Ausbezahlung unterm 7. Juni 1864 bewilligt wurde.

Unterm 20. August übermittelte die Regierung von Wallis einen Gesamtausweis über die in den Jahren 1863 und 1864 ausgeführten Korrektionsarbeiten mit dem Ersuchen, es möchte ihr der Rest des Bundesbeitrages an die Fr. 667,354. 64 betragenden Kosten dieser Arbeiten ausgerichtet werden.

Bei einlässlicher Prüfung dieses Ausweises ergab sich:

- 1) daß an Arbeiten, welche der Kanton Wallis, beziehungsweise die Gemeinden desselben, in den Jahren 1863 und 1864 herzustellen hatten, ausgeführt worden sind im Gesamtbetrage von Fr. 510,498. 14;
- 2) daß in dieser Summe Fr. 45,061 inbegriffen seien für Arbeiten, welche 23 Gemeinden ohne die vorgeschriebene Planvorlage ausgeführt haben;
- 3) daß bei denjenigen Arbeiten, welche nach genehmigten Plänen ausgeführt wurden, eine Ueberschreitung des Kostenvoranschlages vom 25. Oktober 1862 um Fr. 32,096. 56 stattgefunden habe;
- 4) daß an Arbeiten, welche von der Gesellschaft der Ligne d'Italie auszuführen waren, verrechnet wurden Fr. 156,856, wobei ebenfalls eine Ueberschreitung des besagten Kostenvoranschlages im Betrage von Fr. 127,356 stattgefunden;
- 5) daß somit für die ausgeführten Strecken bereits Fr. 159,452. 56 mehr ausgegeben worden seien, als für dieselben berechnet war, und also der Bundesbeitrag für die gesammte Korrektion im Verhältniß zu dem Stande der Arbeiten um Fr. 53,150. 85 zu viel in Anspruch genommen worden sei.

Mit Schreiben vom 21. Dezember machten wir die Regierung von Wallis auf diese Unregelmäßigkeiten aufmerksam, indem wir darauf hinwiesen, daß wenn dieses Verhältniß so fortbauern sollte, das Maximum des Bundesbeitrages längst erschöpft wäre, bevor das Werk der Rhonekorrektion seine vollständige Ausführung gefunden hätte.

Wenn wir trotz dieses Umstandes und der Unregelmäßigkeit, welche in der Ausführung von Arbeiten ohne genehmigte Pläne liegt, gleichwol die Ausbezahlung des Dritttheils der laut Ausweis verwendeten Gesamtsumme bewilligten, so geschah dies einerseits in Berücksichtigung der noch mangelhaften Einrichtungen des ersten Arbeitsjahres und um den Kanton und die Gemeinde nicht von vornherein zu entmuthigen, andererseits in der bestimmten Erwartung, daß die Abrechnungen künftig richtig abgefaßt und die Ueberschreitungen des Voranschlages in der nächsten Zeit durch Erparnisse auf andern Strecken gedeckt werden.

Obige Motive wurden der Regierung von Wallis bei Ausrufung der bewilligten Restzahlung pro 1864 ausdrücklich mitgetheilt.

Diese Restzahlung betrug Fr. 59,760. Somit hat der Kanton Wallis mit den oben angeführten früheren Zahlungen pro 1864 zusammen Fr. 220,000, das Maximum der durch den Bundesbeschluß vom 28. Heumonath 1863 festgesetzten Jahresrate, bezogen.

Regulativ für die Ausbezahlung der Bundesbeiträge.

Die bei der Prüfung der oben erwähnten Abrechnung zu Tage getretenen Unregelmäßigkeiten veranlaßten unser Departement des Innern, die Frage näher in Erwägung zu ziehen, ob nicht für die Ausbezahlung der Bundesbeiträge an die Rhonekorrektion gewisse spezielle Bestimmungen aufzustellen seien, welche als Norm für die jeweilige Ausmittlung der Beitragsbetheilnisse maßgebend sein sollen.

Nach einläßlicher Prüfung dieser Frage legte uns das Departement den Entwurf eines sachbezüglichen Regulatives vor, welchem wir unterm 7. Oktober 1864 unsere Genehmigung erteilten.

Folgendes sind im Wesentlichen die Grundsätze, auf welche die Bestimmungen dieses Regulatives sich basiren :

a. Als allgemeine Basis für die Ausmittlung der Bundesbeiträge wurde der von Wallis unterm 25. Oktober 1862 vorgelegte Kostenvoranschlag angenommen, weil derselbe auch bei Festsetzung des Bundesbeitrages von Fr. 2,640,000 als Grundlage gedient hat, und weil, wenn die Ansätze dieses Kostenvoranschlages für die Berechnung der für die einzelnen Strecken zu entrichtenden Beitragsquoten als Maßstab angenommen werden, Garantie dafür geboten ist, daß der Gesamtbundesbeitrag, welcher laut Art. 1 des Bundesbeschlusses von 28. Heumonath 1863 nicht über-

schritten werden darf, auf das ganze Unternehmen möglichst richtig vertheilt wird.

b. Behufs konsequenter Durchführung des Grundsatzes einer richtigen und gleichmäßigen Vertheilung des Bundesbeitrages auf das ganze Unternehmen wurde in das Regulativ die Bestimmung aufgenommen, daß Bundesbeiträge nur für größere zusammenhängende Eindämmungsarbeiten, für welche die Detailpläne und Bedingnißhefte vom Bundesrath genehmigt worden und die vom Experten als plangemäß ausgeführt anerkannt sind, geleistet werden.

c. Für Reparaturen, Verbauung allfälliger entstehender Breschen etc. hingegen werden keine Bundesbeiträge bewilligt, indem laut Art. 9 des citirten Bundesbeschlusses der Kanton verpflichtet ist, für den Unterhalt der erstellten Werke zu sorgen.

d. Für den Fall, daß bei einer Streke der Kostenvoranschlag in der Ausführung nicht erreicht wird, wurde darauf Bedacht genommen, daß die diesfällige Differenz nach Bedürfniß auf solche Streken verwendet werden kann, bei welchen der Voranschlag überschritten wurde.

e. Da für den Bundesbeitrag einer Baucampagne eine bestimmte Summe ausgesetzt ist, so wurde in dem Regulativ verlangt, daß die Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißheft für eine g a n z e Baucampagne zu g l e i c h e r Z e i t vorgelegt werden.

Wir hoffen, daß dieses Regulativ seinem Zwecke, das Geschäft der periodisch wiederkehrenden Abrechnungen über die ausgeführten Arbeiten zu vereinfachen und etwaigen Anständen, welche sonst hinsichtlich der Ausbezahlung des Bundesbetrages entstehen könnten, von vornherein vorzubeugen, vollkommen genügen werde.

Im Uebrigen haben wir uns für den Fall, daß im Laufe der Arbeiten unvorhergesehene Umstände eintreten sollten, welche eine Modifikation oder Ergänzung der aufgestellten Vorschriften wünschbar machen, für weitere Verfügungen vollkommen freie Hand vorbehalten.

Nachdem das fragliche Regulativ der Regierung von Wallis unterm 7. Oktober zur Kenntniß gebracht worden, theilte uns dieselbe mit Schreiben vom 25/28. November ihre Gegenbemerkungen mit, mit dem Ersuchen, wir möchten namentlich in Bezug auf die oben sub a und b angeführten Bestimmungen etwaige Modifikationen eintreten lassen. Da sich indessen bei näherer Prüfung der von Wallis geltend gemachten Bedenken herausstellte, daß dieselben lediglich auf einer allzuweit gehenden Auslegung jener Bestimmungen beruhten, so konnten wir uns darauf beschränken, der Regierung die zu ihrer Beruhigung dienenden Erläuterungen zu geben, und es blieb somit das Regulativ in seiner durch Bundesrathsbeschuß vom 7. Oktober genehmigten Fassung unverändert.

Rhonekorrektion auf Waadtländergebiet.

Ueber die Angelegenheit der Rhonekorrektion auf dem Gebiete des Kantons Waadt hatten die mit der bezüglichen Untersuchung beauftragten Experten, Hartmann und Blotniky, dem Departement des Innern Ende des Jahres 1863 einen Bericht erstattet, bei dessen näherer Prüfung sich jedoch ergab, daß noch einzelne spezielle Fragen, deren Veleuchtung für die weitere Behandlung der Angelegenheit unumgänglich nothwendig erschien, von den Experten gar nicht berührt worden seien. Das Departement sah sich deshalb veranlaßt, hinsichtlich der betreffenden Punkte eine Ergänzung des Berichtes zu verlangen, wobei die Experten eingeladen wurden, ihre Berichterstattung so zu befördern, daß die Angelegenheit noch während der Julisession der Bundesversammlung zur Behandlung gebracht werden könne.

Mit Schreiben vom 12. Mai erklärten die genannten Experten, daß es ihnen unter keinen Umständen möglich sei, bis im Juli über die ihnen zur weiteren Untersuchung unterstellten Fragen Bericht zu erstatten. Gleichzeitig bemerkten sie, daß es im Interesse einer gründlichen Untersuchung erwünscht wäre, wenn in dieser Sache noch etwelcher Aufschub gestattet werden könnte, indem erst seit Oktober 1863 detaillirte hydrotechnische Beobachtungen gemacht worden seien, welche für die Lösung der gestellten Fragen von wesentlicher Bedeutung seien.

Infolge dieser Erklärung theilten wir der Regierung von Waadt, welche sich für die beförderliche Anhandnahme der Angelegenheit verwendet hatte, mit, daß es uns aus den angeführten Gründen nicht möglich sei, die Angelegenheit vor der Dezembersitzung 1864 zur Behandlung zu bringen.

Da sich dann aber die Berichterstattung der Experten auch über diesen Termin hinaus verzögert, und wir somit nicht im Falle waren, der Bundesversammlung unsere Vorlagen machen zu können, so gab diese neue Verzögerung während der Bundesversammlung vom Dezember 1864 Veranlassung zu einem Postulate, dahin gehend: Der Bundesrath wird eingeladen, in Beziehung auf die vom Kanton Waadt wegen der Rhonekorrektion erhobenen Reklamationen bis zur nächsten Session der Bundesversammlung Bericht zu erstatten.

Wuhrbauten im Kanton Tessin.

Ueber die Wuhrbauten im Kanton Tessin haben wir nichts Erhebliches zu berichten.

Zwei Gesuche der Gemeinden Gorduno und Barenzo um Verabfolgung von Beiträgen aus dem eidgenössischen Hilfsfonds finden ihre Erledigung im Jahre 1865.

Untersuchung der Hochgebirgswaldungen und Wildbäche.

Im Laufe des Berichtjahres ist nunmehr auch der Bericht des Herrn Professor Culmann über die Wildbäche der Schweiz gedruckt und an die Kantonsregierungen vertheilt worden.

Die französische und italienische Ausgabe wird im Herbst 1865 ebenfalls vollendet sein und an die betreffenden Kantone vertheilt werden können.

C. Bundesrathhaus.

Durch Schlußnahme vom 20. Januar 1864 ermächtigen wir unser Departement des Innern in der seit längerer Zeit pendenten Angelegenheit betreffend die Einrichtung der nöthigen Lokale für das eidgenössische statistische Bureau und die Ueberlassung der sogenannten Kunstfäle im dritten Stokwerke des Bundesrathhauses zu Kunstzweken, mit dem Gemeinderathe von Bern weitere Unterhandlungen zu pflegen.

Nachdem die mündliche Besprechung, welche in Folge dieses Auftrages zwischen dem Vorstande des Departements und den vom Einwohnergemeinderathe Bern hiefür bezeichneten Abgeordneten stattfand, bereits zu einer wesentlichen Annäherung in den differirenden Punkten geführt hatte, gelang es dann bald, auf dem Wege der schriftlichen Unterhandlungen auch die noch übrig gebliebenen Anstände zu beseitigen.

Gemäß der in dieser Angelegenheit getroffenen Vereinbarung sind nun für das statistische Bureau auf dem westlichen Estrich des Bundesrathhauses drei Zimmer auf Kosten der Gemeinde Bern erstellt worden; dagegen hat sich der Bundesrath verpflichtet, der Gemeinde die sogenannten Kunstfäle auf die Dauer von 15 Jahren, vom 1. Juli 1864 an, zur Benutzung für Kunstzwecke zu überlassen.

D. Eisenbahnen.

1. Konzessionen.

Im Jahre 1864 wurde eine einzige neue Eisenbahnkonzession, nämlich diejenige für eine Eisenbahn von Bulle nach Romont genehmigt. (Bundesbeschuß vom 8/14. Dezember 1864.)

2. Tessiner Eisenbahnen.

Durch Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 31. Heumonath 1863 wurde der Gesellschaft Sillar und Comp. als Inhaberin der Konzession für die Eisenbahn Chiasso-Biasca, mit Abzweigung nach Locarno, die Verpflichtung auferlegt, binnen einer Frist von 6 Monaten, also bis

zum 31. Januar 1864, den Anfang mit den Erdarbeiten dieser Eisenbahn zu machen und zugleich genügenden Ausweis über die Mittel zur gehörigen Fortführung der Bauunternehmung zu leisten.

Mit Zuschrift vom 22. Januar des Berichtjahres machten die Herren Sillar und Comp. dem Bundesrathe die Mittheilung, daß sie unter dem Titel „European Central Railway Company“ eine Gesellschaft gebildet hätten zum Zwecke der Erstellung und des Betriebes der genannten Eisenbahnen. Das Kapital, welches auf diese Unternehmung verwendet werden solle, betrage L. St. 1,300,000, für welche Summe im ersten günstigen Momente die Aktienzeichnung eröffnet werden solle.

Um inzwischen den Bedingungen der Konzession, resp. des Genehmigungsbefchlusses ein Genüge zu leisten, habe die Gesellschaft auf dem Privatwege für Placirung einer ziemlich Anzahl Aktien gesorgt und dadurch die ernstliche Fortführung der Arbeiten an den Tessinerbahnen gesichert.

Hinsichtlich des Beginnes der Erdarbeiten konstatirte die Regierung des Kantons Tessin mit Schreiben vom 23. und 30. Januar 1864, gestützt auf eine stattgehabte Expertise, daß die Arbeiten inner der festgesetzten Frist ernstlich begonnen worden seien.

Aus einer zweiten von uns angeordneten Expertise, deren Aufgabe es war, nicht nur den rechtzeitigen Beginn der Arbeiten, sondern auch den Umfang und die Natur der in Angriff genommenen Bauten zu konstatiren, ergab sich,

daß die Gesellschaft Sillar und Comp. der Bedingung des Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 31. Juli 1863 in Betreff des Beginnes der Erdarbeiten Genüge geleistet habe, und daß

der Betrag der bis zum Zeitpunkt der Expertise ausgeführt gewesenen Arbeiten (Fr. 13,000),

der Betrag der weiter definitiv in Auford gegebenen Arbeiten (Fr. 1,389,000),

ferner das für die Bezahlung von Landentschädigungen beim Staatsrathe von Tessin gemachte Depositem von Fr. 85,000 und endlich

die für die Organisation des Unternehmens im Allgemeinen getroffenen Anstalten — wirklich zeigen, daß es sich um ernstliche Fortführung des Begonnenen handle.

Eine spätere Expertise über den Fortgang der Arbeiten ergab ein eben so befriedigendes Resultat und bestätigte, daß die Fortführung des Unternehmens vor der Hand als gesichert zu betrachten sei.

Was die finanziellen Mittel der Gesellschaft anbelangt, so hat sich dieselbe im Verlaufe der diesfalls stattgehabten weiteren Verhandlungen in ganz befriedigender Weise darüber ausgewiesen, daß sie zur gehörigen Fortführung des Unternehmens befähiget sei; auch lauteten die Erkun-

digungen, welche über die ausgewiesenen Finanzmittel, über die Solidität der Gesellschaft überhaupt und über die gesetzliche Haftbarkeit der Aktionäre eingezogen wurden, vollkommen günstig.

Gestützt auf obige Ergebnisse nahmen wir keinen Anstand, dem von der Gesellschaft über den rechtzeitigen Beginn der Erdarbeiten und den Besitz der zur gehörigen Fortführung des Unternehmens erforderlichen Mittel geleisteten Ausweise die Genehmigung zu ertheilen. Dieser Genehmigung wurde jedoch die Bedingung beigelegt, daß die Bestimmung des Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 31. Heumonath 1863, betreffend die gehörige Förderung der Bauarbeiten, ausdrücklich vorbehalten bleiben.

Mit Schreiben vom 14. November 1864 machte uns die Regierung von Tessin die Mittheilung, daß die Arbeiten auf den verschiedenen Bahnstrecken seit einiger Zeit so sehr im Rückstande seien, daß sie sich zu dem Gesuche veranlaßt sehe, wir möchten gemäß Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 31. Heumonath 1863 die Gesellschaft Sillar zu besserer Förderung des Baues auffordern.

Wir ermangelten nicht, uns auf diese Beschwerde hin nähere Angaben über den Stand fraglicher Arbeiten zu verschaffen. Aus den Berichten, welche die Herren Obergeringieur Hartmann und Ingenieur Bridel hierüber an das Departement des Innern erstatteten, ergab sich aber, daß die Arbeiten auf den verschiedenen Sektionen keineswegs so im Rückstande seien, daß die Möglichkeit ihrer Vollendung bis zu den durch die Konzession festgesetzten Terminen mit Grund hätte in Zweifel gezogen werden können.

Mit Rücksicht hierauf ertheilten wir der Regierung von Tessin in Beantwortung ihrer Beschwerde vom 14. November den Bescheid, daß nach den über den Stand der Arbeiten an den Tessinerbahnen eingezogenen Erkundigungen kein genügender Grund vorhanden sei, um im Sinne des Art. 4 des Bundesbeschlusses vom 31. Heumonath 1863 gegen die Gesellschaft einzuschreiten. Indessen werde der Bundesrath den weiteren Fortgang der Arbeiten im Auge behalten und von dem erwähnten Artikel 4 Gebrauch machen, sobald sich die Gesellschaft wirkliche Vernachlässigungen hinsichtlich der gehörigen Förderung des Unternehmens zu Schulden kommen lassen sollte.

3. Fristverlängerungen.

Fristverlängerungen für den Beginn der Erdarbeiten und die Leistung des Finanzausweises wurden bewilliget:

a. Durch Bundesbeschluss vom 20/30. September für die Eisenbahnlinie Jougne-Massongex bis 1. Juni 1867.

b. Durch Bundesbeschluss vom 14/16. Dezember 1864 für die Eisenbahnlinie von Richterschwyl durch die schwyzerische March bis 8. Februar 1868.

4. Expropriationen.

Im Berichtjahre sind nur sieben Expropriationsfälle, die indessen keinen Anlaß zu speziellen Erörterungen geben, behandelt worden.

5. Schätzungskommissionen.

In Betreff des Bestandes der eidg. Schätzungskommissionen auf 31. Dezember 1864 verweisen wir auf den beiliegenden Etat (Beilage Nr. 1).

6. Bahnverbindungen mit dem Auslande.

Bodenseegürtelbahn.

Nachdem die im Oktober und November 1858 in der Angelegenheit, betreffend die Erstellung der sogenannten Bodenseegürtelbahn, in München stattgehabten Konferenzen auf unbestimmte Zeit vertagt worden und auch die spätern schriftlichen Unterhandlungen über diesen Gegenstand zu keinem Resultate geführt hatten, erhielten wir unterm 19. März 1863 von der österreichischen Gesandtschaft die Mittheilung, daß die österreichische Regierung bereit sei, auf die Fortsetzung der diesfälligen Unterhandlungen einzutreten, unter folgenden Bedingungen:

daß Seitens der Union Suisse eine Zweigbahn zwischen Rütli und Feldkirch erbaut und gleichzeitig mit der Gürtelbahn vollendet und dem Betrieb übergeben werde;

daß für die Transitgüter von Lindau über St. Margreten und Rütli nach Feldkirch eine Tarifiermäßigung mit freiem Verschluß derselben als Vereinsgüter zugestanden werde, und endlich

daß die Kosten, welche durch die Studien für eine Bahn von Bregenz nach Lindau veranlaßt worden, im Betrage von Fl. 12,000 ersetzt werden.

Die Regierung von St. Gallen, welcher obige Eröffnungen mitgetheilt wurden, erklärte sich mit der Wiederaufnahme der Unterhandlungen grundsätzlich einverstanden, und drückte dabei den Wunsch aus, daß ihr Gelegenheit gegeben werden möchte, sich bei denselben zu betheiligen.

Wir nahmen keinen Anstand, diesem Wunsche zu entsprechen, worauf die Regierung, nachdem wir bereits Hrn. Regierungsrath Hagenbuch als unsern Abgeordneten bezeichnet hatten, als zweiten Abgeordneten Hrn. Landammann Baumgartner vorschlug, welcher Vorschlag sodann von uns genehmigt wurde.

Als Vorbereitung für die bevorstehenden Konferenzen wurden nun mit Zugrundelegung des Vertragsentwurfes von 1858 theils auf dem Wege persönlicher Besprechungen zwischen den Vorständen der betreffenden Departemente und den beiden Abgeordneten, theils auf dem Wege

Stat der auf Ende 1864 noch bestehenden Eisenbahnschätzungscommissionen.

Eisenbahnlinien.	Kantone.	Vom Bundesgerichte gewählt:		Vom Bundesrathe gewählt:		Von der Kantonsregierung gewählt:		Amtsdauer.
Nordostbahn. Zürich-Zürich-Dietikon.	Zürich.	1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Kesselring, Bezirksgerichtspräsident, in Volkshausen (Thurgau). " Bachmann, Obergerichter, in Stettfurt, Kts. Thurgau. Vacat.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Diethelm, Bezirksstatthalter, in Erlen, Kts. Thurgau. " Hüblin, Friedensrichter, in Pfyn, " " " Dettli, Friedensrichter, in Rothenhausen, " "	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Hablüzell, Bezirksgerichtspräsident, in Trüllikon (Zürich). " Hertenstein, Forstmeister, in Kyburg, " " " Wuhmann, Jakob, Bezirksrichter, in Wiesenbängen, " "	31. Dez. 1865.
	Thurgau.	1. Mitglied 2. "	Herr Meister, Ulrich, Forstmeister, in Venten, Kts. Zürich. " Herr Schwarz, Justizgerichtspräsident, in Wülflingen, " "	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Mantel, alt Kantonsrath, in Egg, Kts. Zürich. " Furer, Kantonsrath, in Oberwinterthur, " " " Akeret, Gemeindeammann, in Seuzach, " "	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Keller, eidg. Oberlieutenant, von Wigoltingen (Thurgau). " Dettli, J. G., Bezirksrichter, in Rothenhausen, " " " Gaffner, Friedensrichter, in Altnau, " "	
Wöschau-Baden.	Aargau.	1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Müller, eidg. Oberst, in Zug. " Muri, Großrath, von Schöz, Kantons Luzern. " Hammer, Kantonsrath, in Olten, Kantons Solothurn.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Diethelm, Bezirksstatthalter, in Erlen, Kts. Thurgau. " Wuhmann, Jb., Bezirksrichter, in Wiesenbängen, Kts. Zürich. " Akeret, Gemeindeammann, in Seuzach, " "	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Wiedlisbach, J. B., Oberförster, in Marau. " Isler, Jakob, Oberlieut., von Wohlen, Kts. Aargau. " Anner, Heinrich, Bezirksrichter, von Dätwyl, " "	31. Dez. 1865.
Derlikon-Bülach-Dielsdorf.	Zürich.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Kesselring, Bezirksgerichtspräsident, in Volkshausen (Thurgau). " Bachmann, Obergerichter, in Stettfurt, Kts. Thurgau. Vacat.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Diethelm, Bezirksstatthalter, in Erlen, Kts. Thurgau. " Hüblin, Friedensrichter, in Pfyn, " " " Dettli, Friedensrichter, in Rothenhausen, " "	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Hablüzell, J. J., Bezirksgerichtspräsident, in Trüllikon (Zürich). " Hertenstein, Friedr., Forstmeister, in Kyburg, " " " Wuhmann, J., Bezirksrichter, in Wiesenbängen, " "	31. Dez. 1865.
Zürich-Zug-Luzern.	Zürich. Zug. Luzern.	1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Kesselring, Bezirksgerichtspräsident, in Volkshausen (Thurgau). " Bachmann, Obergerichter, in Stettfurt, Kts. Thurgau. Vacat.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Diethelm, Bezirksstatthalter, in Erlen, Kts. Thurgau. " Hüblin, Friedensrichter, in Pfyn, " " " Dettli, Friedensrichter, in Rothenhausen, " "	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	für Zürich: Herr Hablüzell, J. J., Gerichtspräsident, in Trüllikon. " Hertenstein, Forstmeister, in Kyburg, " " " Wuhmann, Bezirksrichter, in Wiesenbängen. für Zug: Herr Müller, A., Regierungrath, in Baar. " Geß, D., in Oberwyl bei Zug. " Henggeler, Großrath, in Frobühl bei Unterägeri. für Luzern: Herr Pfenniger, Franz, Großrath, in Großwangen. " Troller, Bezirksrichter, in Luzern. " Zimmermann, Joh., in Luzern.	31. Dez. 1865.
Centralbahn. Alle Strecken im Kanton Bern.	Bern.	1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Müller, eidg. Oberst, in Zug. " Ringier, Nationalrath, in Leuzburg. " Hofer, Forstinspektor, in Niederwyl bei Zofingen.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Egger, alt Regierungstatthalter, in Narwangen, Kts. Bern. " Wiedmer, Nationalrath, in Luzern. " Schaub, Landrath, in Eptingen, Kts. Basel-Landschaft.	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr von Erlach, Robert, alt Großrath, in Hindelbank, Kts. Bern. " Straub, alt Regierungsrath, in Welp, " " " Eggenberg, Joh., Gutsbesitzer, in Uetligen.	31. Dez. 1865.
Birs-Gauenstein.	Basel-Land.	1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Meister, Ulrich, Forstinspektor, in Venten, Kts. Zürich. " Herr Ringier, Nationalrath, in Leuzburg.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Egger, alt Regierungstatthalter, in Narwangen, Kts. Bern. " Zeltner, Jakob, Kantonsrath, in Neuendorf, Kts. Solothurn. " Straub, alt Regierungsrath, in Welp, Kts. Bern.	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Scherz, Regierungsrath, in Bern. " von Blarer, Anton, Landrath, von Aesch, Kts. Basel-Landsch. " Mohler, Landrath, in Bütten, " "	31. Dez. 1865.
W. Abahn. Jougne-Eclépens. Lauzanne-Maffonger (St. Maurice).	Waadt.	1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Herrenschwand, G., Gutsbesitzer bei Murten, Kts. Freiburg. " Henri, Konstant, Friedensrichter, in Cortaillob, " Neuenburg. " Pictet, Charles, Rechtsgelehrter, in Genf.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Perey, Bezirksgerichtspräsident, in Cossanay, Kts. Waadt. " Duval, J. L., Maire de Cartigny, Kts. Genf. " Dubey, Député Commissaire, in Gletterens.	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Barichet, Friedensrichter, in La Tour-de-Peilz, Kts. Waadt. " Michoud, Friedensrichter, in Grandvaux, " " " Gillard-Maffon, L., in Fiez, " "	31. Dez. 1865.
Morges-Verfoig.		1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Bourlond, Präfekt von Nigle, in Noche, Kts. Waadt. " v. Gingins, Charles, Großrath, in Gingins, " " " Dériaz, Friedensrichter, in Baulmes, " "	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Henri, Konstant, Friedensrichter, in Cortaillob, Kts. Neuenburg. " Rougemont, August, Nationalrath, in St. Aubin, " " " Perey, Bezirksgerichtspräsident, in Cossanay, Kts. Waadt.	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Déglon, Bezirksgerichtspräsident von Wilden, in Courtilles (Waadt). " Pellégrin, Großrath, in Commugny, " " " Jaquier-Mottaz, Großrath, in Démoret, " "	31. Dez. 1865.
Sudco-Suisse. Berrières-Luvernier. Baumarcus-Sanderon.	Neuenburg.	1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Dubey, Député Commissaire, in Gletterens, Kts. Freiburg. " Biemann, alt Staatsrath, in Freiburg. " Nével, Cyprian, Nationalrath, in Neuenstadt, " Bern.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Bissaula, Karl, Großrath, in Murten. " Egger, alt Regierungstatthalter, in Narwangen. " Vogel, Oberlieutenant, in Wangen.	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Henri, Konstant, Friedensrichter, in Cortaillob. " Tripet, Mar, Gutsbesitzer, in Chévard, Kts. Neuenburg. " Heinzely, Gustav, Gutsbesitzer, in Hauterive, Kts. Freiburg.	31. Dez. 1865.
Ligne d'Italie. Anschlußlinie der Westbahn an die Ligne d'Italie (St. Gingolph-Brieg- Simplon).	Wallis.	1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Herrenschwand, G., Gutsbesitzer bei Murten. " Kotten, Anton, Präfekt, in Naron, Kts. Wallis. " Mercier, Theodor, Gutsbesitzer zu Vernand, bei Lauzanne.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Esseyvaz, Einnehmer, in Bülle, Kts. Freiburg. " Barmann, Moriz, alt Staatsrath, in Saillon, Kts. Wallis. " Dubey, Député Commissaire, in Gletterens.	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr de Courten, Adrien, Brücken- und Straßeninspektor, in Sibers Kts. Wallis. " Jordan, Michel, Brücken- u. Straßeninspektor, in Brieg (Wallis). " de Lavallaz, Maurice, Großrath, in Collombey, " "	31. Dez. 1865.
Bernische Staatsbahn. Bern-Langnau.	Bern.	1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Mabeuz, alt Ständerath, in Arlesheim, Kts. Basel-Landschaft. " Pfyster-Knörr, Niklaus, Verwalter, in Luzern. " Zeltner, Jakob, von Neuendorf, Kts. Solothurn.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Biemann, alt Staatsrath, in Freiburg. " Vogel, Nationalrath, in Wangen. " Egger, alt Regierungstatthalter, in Narwangen.	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Schneeberger, Großrath und Amtsrichter, im Schweifhof bei Sumiswald, Kts. Bern. " Weberfeld, alt Regierungstatthalter, in Mänzingen, Kts. Bern. " König, Großrath, in Münchenbuchsee, " "	31. Dez. 1865.
Biel-Neuenstadt. Biel-Bern.		1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Biemann, alt Staatsrath, in Freiburg. " Amiet, Fr., in Dverdon, Kts. Waadt. " Herrenschwand, G., Gutsbesitzer bei Murten.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Henri, Konstant, Friedensrichter, in Cortaillob. " Monney, Joh., alt Syndikus, in Châbles, Kts. Freiburg. " Rougemont, Aug., Nationalrath, in St. Aubin (Neuenburg).	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Vogel, Nationalrath, in Wangen. " Krebs, Großrath, in Zwann, Kts. Bern. " König, Landwirth, in Weitwyl, " "	31. Dez. 1865.
Freiburg-Lauzanne Bahn. Dron-Lauzanne.	Waadt.	1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Nével, Cyprian, Nationalrath, in Neuenstadt. " Servet, Geschäftsmann, in Lauzanne. " Esseyvaz, alt Einnehmer, in Bülle, Kts. Freiburg.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Barichet, Friedensrichter, in La Tour-de-Peilz. " Bissaula, Karl, Großrath, in Murten. " Henri, Konstant, Friedensrichter, in Cortaillob.	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Krautler, in Lauzanne. " Bergier-Delacharpe, au Mont sur Lausanne. " Vogel, Nationalrath, in Wangen.	31. Dez. 1865.
Badische Eisenbahn durch den Kanton Schaffhausen.	Schaffhausen.	1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Bieli, Louis, Landrichter, in Chur. " Herr Brunnschweiler, Jb., Ortsvorsteher in Hauptweil (Thurgau).	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Meister, Ulrich, Forstmeister, in Venten. " Diethelm, Ulrich, Bezirksstatthalter, in Erlen. " Akeret, Gemeindeammann, in Seuzach.	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Schlatter, Jakob, von Schaffhausen. " Brinolf, Straßeninspektor, von Unterhallau, Kts. Schaffhausen. " Seiler, Obergerichter, von Hibern, " "	31. Dez. 1865.
Badische Wiesenthalbahn.	Basel-Stadt.	1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Müller, eidg. Oberst, in Zug. " Hofer, Forstinspektor, in Niederwyl bei Zofingen. " Kopp, G. A., Kriminalrichter, in Münster, Kts. Luzern.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Geiser, Oberlieutenant, in Langenthal. " von Blarer, Anton, von Aesch, Kts. Basel-Landschaft. " Mabeuz, alt Ständerath, in Arlesheim, " "	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Karoche-Gemuseus, Karl, von Basel. " Weber, Sebastian, Scheidsgerichtspräsident, in Kleinhüningen. " Hindermann-Sauser, Franz, von Basel.	31. Dez. 1865.
Essinerbahnen.	Lessin.	1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Molo, Antonio, Ingenieur, in Bellinzona. " Martinoni, Mitglied des Großen Rathes, in Minusio. " Lubini, Giovanni, Ingenieur, in Lugano.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Drelli, Fedele, Friedensrichter, in Locarno. " Bazzi, Innocente, Ingenieur, in Brissago. " Romaneschi, Serafino, in Pologgio.	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Frasca, Carlo, Geometer, von Breganzona. " Montegoni, Antonio, von Mendrisio. " Morosini, Angelo, Ingenieur, in Lugano.	31. Dez. 1870.
Vereinigte Schweizerbahnen. Nagaz-Napperfchwyl.	Zürich.	1. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Bieli, Amtsrichter, in Näzüns, Kts. Graubünden. " Wettli, Bezirksgerichtspräsident von Männedorf, " Zürich. " Jenny, Augenheimsrichter, in Niederurnen, " Glarus.	II. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Meßmer, Bezirksrichter, in Thal, Kts. St. Gallen. " Kunz, Heinrich, Richter, in Fläsch, " Graubünden. " v. Salis-Seewis, J. Jb., Bundesstatthalter, in Malans, " "	III. Mitglied 1. Ersatzmann 2. "	Herr Ambühl, Bezirksammann, in Krummenau, Kts. St. Gallen. " Sequin, Bataillonskommandant, in Uznach, " " " Gafner, Gottl., Kantonsrath, in Flums, " "	31. Dez. 1865.

der Korrespondenz mit der Regierung von St. Gallen eine Instruktion für die diesfälligen Verhandlungen aufgestellt, welcher wir unterm 6. Januar 1864 die Genehmigung erteilten.

Mit Note vom 25. September 1864 setzte uns das k. bayerische Ministerium des Aeußern in Kenntniß, daß der Eröffnung der Konferenz nichts mehr entgegenstehe und daß die Bezeichnung des Termins erfolgen werde, sobald auch von schweizerischer Seite die Zustimmung zu der vorgeschlagenen Wiederaufnahme der Verhandlungen erfolgt sein werde.

Diese Mittheilung wurde von uns unterm 8. Oktober dahin erwidert, daß wir zu der Wiederaufnahme fraglicher Unterhandlungen bereit seien und daher die näheren Mittheilungen in Bezug auf Ort und Zeit der Konferenz gewärtigen.

Gleichzeitig bezeichneten wir die Herren Regierungsrath Hagenbuch und Landammann Nepsli (letzteren auf speziellen Vorschlag der Regierung von St. Gallen) definitiv als Abgeordnete für die Konferenzverhandlungen, und übermittelten denselben die nöthigen Vollmachten und Instruktionen.

Mit Note vom 16. Oktober machte uns das k. württembergische Ministerium des Aeußern die Mittheilung, daß sich die württembergische Regierung bei derjenigen von Bayern dafür verwendet habe, „daß im Falle der wirklichen Wiederaufnahme der Verhandlungen über eine Bodenseegürtelbahn die Führung derselben bis nach Friedrichshafen ins Auge gefaßt und jedenfalls Württemberg zur Theilnahme an den Verhandlungen und dem Vertragsabschlusse eingeladen werden möge“. Mit dieser Mittheilung war das Ansuchen verbunden, der Bundesrath möchte das Begehren Württembergs bei der bayerischen Regierung unterstützen.

Da fragliche Bahnfortsetzung unbedingt im Interesse des Verkehrs zwischen sämmtlichen Bodenseeuferstaaten liegt, so entsprachen wir gerne dem an uns ergangenen Gesuche, indem wir uns bei der bayerischen Regierung für die Zulassung Württembergs zu der Konferenzverhandlung verwendeten und auch an Oesterreich eine Note in gleichem Sinne richteten

Alpenbahnen.

Auf Anregung des Kantons Luzern fand in der Angelegenheit betreffend die Erstellung einer Alpeneisenbahn unterm 8. August 1863 in Luzern eine Konferenz von Abgeordneten der Stände Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob. und nid dem Wald, Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Aargau, Thurgau und Tessin, ferner der schweizerischen Zentralbahn- und der schweizerischen Nordostbahngesellschaft statt.

Aus den Beratungen dieser Konferenz ging der Entwurf zu einer Uebereinkunft behufs Anstrengung einer über den Gotthard führenden Eisenbahn hervor, welcher den genannten Regierungen und Eisenbahngesellschaften mitgetheilt und von denselben genehmigt wurde.

Unterm 29. September 1863 legte der von einer zweiten, am 28. September stattgehabten Konferenz bestellte engere Ausschuss dem Bundesrathe unter Bezugnahme auf Art. 7 der Bundesverfassung die fragliche Uebereinkunft zur Einsicht vor, wobei er im Fernern folgende Gesuche stellte :

- a. daß der Bundesrath die getroffene Uebereinkunft an die Regierungen von Italien, Baden, Württemberg, Bayern und England notifiziren und bei diesem Anlasse sich auch seinerseits für die Wünschbarkeit der Ausführung des Gotthardprojektes aussprechen möchte ;
- b. daß der Bundesrath die erforderlichen Veranstaltungen zur Anbahnung von Unterhandlungen mit Italien und den süddeutschen Staaten für die Ausführung einer Gotthardbahn treffen möchte.

Während die oben erwähnten Kantone und Eisenbahngesellschaften in der angegebenen Weise für das Zustandekommen einer Gotthardeisenbahn wirkten, fand unterm 14. September eine Konferenz von Abgeordneten der Kantone Glarus, Appenzell A. Rh., Appenzell J. Rh. Graubünden, St. Gallen, Waadt, Valais und Genf statt, in Folge welcher sich diese Kantone mit einem durch die Regierung von Waadt unterm 14. Oktober 1863 eingereichten Memorial dafür verwendeten, daß sich die Bundesbehörde auf keine Bevorzugung irgend eines Alpenpasses einlassen und auch keine Bundeszuschüsse für die Erstellung einer Alpenbahn bewilligen möchte.

Endlich verwendeten sich auch noch die Regierungen von St. Gallen und Graubünden in besondern Eingaben gegen eine Bevorzugung der Gotthardpasses, indem sie alle Alpenpässe als gleichberechtigt darstellten und eine gleichmäßige Behandlung aller konkurirenden Bestrebungen verlangten.

Nachdem uns das Justizdepartement und das Departement des Innern, ersteres über die Frage der Zulässigkeit einer Genehmigung der Uebereinkunft der Gotthardkantone im Sinne des Art. 7 der Bundesverfassung, und letzteres über die Hauptfrage selbst einschließlich Bericht erstattet hatten, faßten wir unterm 2. April, in theilweiser Abweichung von den Anträgen des Departements des Innern, folgende Beschlüsse :

1. Dem Ausschusse der Vereinigung für Anstrengung einer Gotthardeisenbahn ist zu erwidern, der Bundesrath verdanke seine Mittheilung und er finde in der ihm zur Einsicht vorgelegten Uebereinkunft vom 28. September 1863 nichts, was den Rechten des Bundes oder einzelner Kantone zuwiderlaufen würde; dagegen halte er dafür, daß Art. 7 der Bundesverfassung zur

Zeit auf diese Uebereinkunft keine Anwendung finde, so daß er gegenwärtig nicht im Falle sei, eine definitive Schlußnahme mit den im Art. 7 der Bundesverfassung bezeichneten Wirkungen über dieselbe zu fassen.

2. Der Bundesrath gibt, entsprechend dem weiteren Gesuche, den Regierungen von Italien, Baden, Württemberg, Bayern und England, von jener Vereinigung und Uebereinkunft Kenntniß und ersucht dieselben, den Bestrebungen, die eine Verbindung der Schweiz mit Italien mittelst einer Eisenbahn über die Alpen zum Zwecke haben, die gebührende Aufmerksamkeit schenken zu wollen.
3. Der Bundesrath erklärt sich ferner bereit, den amtlichen Verkehr sowohl der Gotthardkonferenzkantone als der Regierungen von St. Gallen und Graubünden mit auswärtigen Staatsregierungen, gemäß Art. 10 der Bundesverfassung, vermitteln und gemäß Art. 16 des Bundesgesetzes vom 28. Heumonate 1852 sich bei allen für Erstellung einer Alpeneisenbahn zu pflegenden Unterhandlungen vertreten lassen zu wollen.

Diese Schlußnahmen wurden dem Ausschusse des Gotthardkomite, den Regierungen von St. Gallen und Graubünden, sowie der Regierung von Waadt für sich und ihre Miteinsprecher mitgetheilt.

Zufolge des Art. 3 des obigen Beschlusses kamen wir nun im Laufe des Berichtjahres in den Fall, verschiedene Notifikationen zwischen den Kantonen und den bei den Alpenbahnen zunächst beteiligten auswärtigen Staaten zu vermitteln.

So stellte die Regierung von St. Gallen unterm 15. April das Ansuchen um Mittheilung einer von ihr formulirten (und von der Regierung von Graubünden unterstützten) Notifikation zu Gunsten der Lukmanierbahn an die Regierungen von Italien, Baden, Württemberg, Bayern und England.

Diesem Begehren wurde unterm 9. Mai entsprochen, in den betreffenden Noten jedoch beigefügt, daß der Bundesrath für den Inhalt derselben keine Verantwortlichkeit übernehmen könne.

Der Regierung von St. Gallen wurde bei diesem Anlasse eröffnet, daß wir gemäß unserer Schlußnahme vom 2. April zwar ganz geneigt seien, auch hinsichtlich der Form solcher Mittheilungen den Wünschen der Regierungen bestmöglichst Rücksicht zu tragen, daß wir uns aber vorbehalten müßten, die definitive Redaction derselben selbst zu bestimmen.

Mit Schreiben vom 12. Mai stellte der Staatsrath von Waadt die Anfrage, ob wir geneigt wären, auch zu Gunsten der Simplonbahn bei den betreffenden auswärtigen Staaten unsere Vermittlung eintreten zu lassen, worauf wir unterm 16. Mai erwiderten, daß wir die gewünschte

Vermittlung in gleicher Weise übernehmen werden, wie gegenüber denjenigen Kantonen, welche zu diesem Zwecke bereits ihre Gesuche eingereicht hätten.

Unterm 23. Mai theilten wir dem Gotthardkomite die Antworten mit, welche uns von Seite der Regierungen von Baden, Württemberg und Italien auf die diesen Staaten gemäß Art. 2 des Bundesrathsbeschlusses vom 2. April gemachten Mittheilungen eingegangen waren.

Den Regierungen von St. Gallen und Graubünden wurden unterm 4. Juli die Antworten mitgetheilt, welche uns von Italien, Württemberg und Baden auf die unterm 9. Mai zu Gunsten der Lukmanierbahn vermittelten Notifikation zugekommen waren.

Die Regierung von Bayern antwortete mit Note vom 21. Juli 1864 gleichzeitig auf die Notifikation vom 2. April und auf diejenige vom 9. Mai.

Auch diese Antwort wurde den Regierungen von St. Gallen und Graubünden und dem Gotthardkomite absichtlich mitgetheilt.

In der Antwort, welche die Regierung von Baden unterm 29. Juni auf die hierseitige Note vom 9. Mai ertheilt hatte, ersuchte dieselbe um nähere Mittheilungen über das Lukmanierprojekt. Die Regierung von St. Gallen theilte uns hinsichtlich dieses Gesuches mit, daß sie das auf fragliches Projekt bezügliche Material momentan nicht entbehren könne, daß dasselbe aber fortwährend zur Einsicht bereit liege für den Fall, daß die Regierung von Baden etwa für nothwendig erachten sollte, durch einen besondern Abgeordneten davon Kenntniß nehmen zu lassen.

Dem Wunsche der Regierung von St. Gallen entsprechend, wurde der Regierung von Baden unterm 19. September hievon Kenntniß gegeben.

Bestand der schweizerischen Eisenbahnen.

Laut der beigelegten, nach den definitiven Vermessungen der verschiedenen im Betrieb befindlichen Bahnen revidirten Uebersicht des Bestandes der schweizerischen Eisenbahnen (Beilage Nr. 2) betrug die Gesamtlänge der konzedirten Linien auf 31 Dezember 1864

Schweizerstunden 330¹⁵/₁₆

Davon sind		
noch nicht in Angriff genommen	„	38 ⁹ / ₁₆
im Bau begriffen	„	19 ⁵ / ₁₆
im Betrieb	„	273 ¹ / ₁₆

Die Betriebseröffnung der schweiz. Eisenbahnen erfolgte in nachstehendem Verhältnisse:

						Schweizerstunden.
Vor dem Jahre	1854	wurden dem	Betrieb	übergeben		4 ¹³ / ₁₆
Im	1854	"	"	"	"	2 ¹⁰ / ₁₆
"	1855	"	"	"	"	35 ⁷ / ₁₆
"	1856	"	"	"	"	27 ¹ / ₁₆
"	1857	"	"	"	"	37 ⁷ / ₁₆
"	1858	"	"	"	"	38 ⁹ / ₁₆
"	1859	"	"	"	"	50 ¹⁰ / ₁₆
"	1860	"	"	"	"	25 ¹ / ₁₆
"	1861	"	"	"	"	6 ⁴ / ₁₆
"	1862	"	"	"	"	14 ⁹ / ₁₆
"	1863	"	"	"	"	6 ¹ / ₁₆
"	1864	"	"	"	"	24 ¹⁰ / ₁₆

Finanzielles.

Ueber die Ausgaben, welche im Jahre 1864 für Rubrik „Bauwesen“ gemacht worden sind, gibt die nachstehende Zusammenstellung (Beilage Nr. 3) die nähern Aufschlüsse.

Organisation des Bauwesens.

Zum Schlusse unserer Berichterstattung über die Abtheilung Bauwesen haben wir noch zu erwähnen, daß wir uns im Laufe des Berichtjahres auch mit der Frage der Organisation des Bauwesens im Sinne des uns durch Bundesbeschluß vom 16. Juli (Ges. Samml. VIII, S. 105, Zif. 3) erteilten Auftrages beschäftigt haben. Vom Departement des Innern ist uns bereits mit 23. November 1864 eine hierauf bezügliche Vorlage gemacht worden. Bei der vorläufigen Berathung derselben fanden wir jedoch für wünschbar, daß diese Frage noch weiter untersucht werde, weshalb wir unsere Schlußnahme darüber einstweilen noch sistirten.



Zusammenstellung der Ausgaben für das Bauwesen im Jahr 1864.

Rechnungsrubriken.	Ausgaben.				Kredite.				Minder- ausgabe.		Mehr- ausgabe.		Bemerkungen.			
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Total.	Budget.	Nachtrags- kredite.	Total.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.				
Besoldungen.																
Sekretär			3,600													
Kanzlist			2,700													
					6,300											
Verschiedenes.																
Mobiliar, Bücher für das Bauwesen, Bureau- auslagen			1,394	5												
Expertisen:																
Juragewässerkorrektur	8,702	20														
Tieferlegung des Langensees	891	25														
Rhonekorrektur	1,838	—														
Brünigstraße	191	50														
Hochgebirgswaldungen und Wildbäche (Ueber- sezungs- und Druckkosten)	10,130	41														
Bündnerisches Straßennetz }	486	80														
Rhonekorrektur	2,307	55														
Linthkorrektur	282	—														
Korrektur des Tessins und der Maggia	813	85														
Tessinbahnen	934	75														
Verschiedene Expertisen	530	—														
			27,108	1												
Juragewässerkorrektur (Begebenheiten)					28,502	76	12,000	—	16,800	—	28,800	—	297	24	—	—
					8,816	61	3,000	—	6,000	—	9,000	—	183	39	—	—
Rhonekorrektur, Kanton St. Gallen			120,000	—			300,000	—	—	—	300,000	—	180,000	—	—	—
„ Graubünden			30,000	—			30,000	—	—	—	30,000	—	—	—	—	—
					150,000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rhonekorrektur					220,000	—	220,000	—	—	—	220,000	—	—	—	—	—
Mobiliar, Anschaffung und Unterhalt					12,677	15	5,000	—	7,700	—	12,700	—	22	85	—	—
Bündnerisches Straßennetz					172,800	—	82,200	—	—	—	82,200	—	—	—	90,600	—
					599,096	52	657,400	—	30,500	—	687,900	—	180,503	48	91,700	—

Besoldungserhöhung gemäß Bundesbeschluss vom 29. September 1864 und Bundesrathsbefchluss vom 19. Oktober 1864.

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1864.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1865
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	19
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.05.1865
Date	
Data	
Seite	99-137
Page	
Pagina	
Ref. No	10 004 741

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.